

Themenschwerpunkt aus dem Asylmagazin 12/2019, S.392–411

Geschlechtsspezifische Rechte im Asylverfahren – Teil II: Frauen

Beiträge zur Situation geflüchteter Frauen im Asylverfahren
und zur Anerkennung frauenspezifischer Verfolgung

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., Dezember 2019. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung der Autorinnen sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das ASYLMAGAZIN erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst. Der Abonnement-Preis beträgt 65 € für regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im ASYLMAGAZIN eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Im Asylmagazin 12/2019 finden Sie:

Nachrichten	389
Arbeitshilfen und Stellungnahmen	390
Buchbesprechung	391
Valentin Feneberg zu Poutros: Umkämpftes Asyl	391
Themenschwerpunkt: Geschlechtsspezifische Rechte im Asylverfahren – Teil II: Frauen	392
Lorin Bektaş, Tanja Kovačević, Susann Thiel: Die Situation geflüchteter Frauen im Asylverfahren	392
Susanne Giesler und Sonja Hoffmeister: Anerkennung frauenspezifischer Verfolgung	401
Ländermaterialien	412
VG Dresden: Abschiebungsverbot bei drohenden Übergriffen durch »Colectivos« in Venezuela	415
Übersicht von Michael Ton zu aktuellen Entscheidungen zum Schutzstatus Asylsuchender aus Venezuela	417
Asylrecht, internationaler Schutz und nationale Abschiebungsverbote	420
Asylverfahrens- und -prozessrecht	421
VGH Baden-Württemberg: 30-tägige Ausreisefrist nach Unzulässigkeitsablehnung ist rechtswidrig	421
Übersicht von Lea Hupke und Johanna Mantel zur aktuellen Entscheidungspraxis zum Kirchenasyl	423
VG Berlin: Keine Verlängerung der Dublin-Überstellungsfrist trotz Abwesenheit	426
Aufenthaltsrecht	427
Sozialrecht	428
EuGH: Kein Leistungsausschluss bei Asylsuchenden auch bei Gewalttätigkeit in der Unterkunft	428
LSG Niedersachsen-Bremen: Keine Kürzungen bei »Anerkannten« bei Unzumutbarkeit der Rückkehr	430
SG Landshut: Niedrigere Bedarfsstufe bei Alleinstehenden in Sammelunterkünften verfassungswidrig	432
SG Detmold: Leistungskürzung wegen fehlender Passvorlage unzulässig	433
Weitere Rechtsgebiete	435
OLG Frankfurt a. M.: Keine Ablehnung der Eintragung nach beurkundeter Vaterschaftsanerkennung	435

Redaktionsschluss: 3. Dezember 2019

Impressum:

Herausgeber: Informationsverbund Asyl und Migration e. V.
Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin
Fax: (0)30/467 93 329, E-Mail: redaktion@asyl.net
Internet: www.asyl.net

V. i. S. d. P. u. Redaktion: Johanna Mantel, Michael Kalkmann
c/o Informationsverbund Asyl und Migration

Abonnementverwaltung, Vertrieb und Herstellung:
Von Loeper Literaturverlag im Ariadne Buchdienst,
Daimlerstraße 23, 76185 Karlsruhe
E-Mail: info@vonLoeper.de

Internet: www.vonLoeper.de/Asylmagazin
Abonnement-Preis: 65,- € jährlich (Inland).
© Informationsverbund Asyl und Migration
ISSN 1613-7450

Zitiervorschlag: Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings-
u. Migrationsrecht 12/2019

Der Abdruck von bis zu 10 Originalseiten pro Ausgabe ist unter Quellenangabe gegen Belegexemplar generell freigestellt, sofern es sich nicht um namentlich gekennzeichnete Beiträge oder Dokumente handelt. Wir stellen Ihnen gerne Dateien zur Verfügung. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Auffassung des Herausgebers wieder. Alle Dokumente, die mit einer Bestellnummer (z. B. M12143 oder ecoi.net 10543) versehen sind, können Sie bei IBIS e. V. bestellen (s. hintere Umschlagseite). Dokumente mit einer ecoi.net-ID-Nummer (z. B. ID 10543 oder ecoi.net 10543) finden Sie auch bei www.ecoi.net, Gerichtsentscheidungen in der Rechtsprechungsdatenbank auf www.asyl.net. Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den: Informationsverbund Asyl und Migration, Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin.

Themenschwerpunkt: Geschlechtsspezifische Rechte im Asylverfahren – Teil II: Frauen

Der Themenschwerpunkt in den Ausgaben 10–11 sowie 12/2019 befasst sich mit geschlechtsbezogenen Fragestellungen, die sich im Asylverfahren ergeben. Dabei wird die Situation bei der Unterbringung und im Verfahren ebenso diskutiert wie die Regelungen zu geschlechtsspezifischer Verfolgung, die bei der Prüfung von Asylanträgen zu berücksichtigen sind. Nachfolgend werden diese Aspekte mit Blick auf frauenspezifische Rechte behandelt.

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Lorin Bektaş und Tanja Kovačević, Hannover; Susann Thiel, Berlin*

Die Situation geflüchteter Frauen im Asylverfahren

Aktuelle Herausforderungen bei der Asylanheörung, Aufnahme und beim Schutz vor Gewalt

Inhalt

- I. Einleitung
- II. Problemanzeigen im Asylverfahren
 1. Die Anhörung
 2. Asylverfahrensberatung
 3. Nachweis von Erkrankungen
- III. Problemanzeigen im Aufnahmeprozess
 1. Identifizierung von Gewaltbetroffenen
 2. Gewaltschutz in Flüchtlingsunterkünften
 3. Exkurs: Gewaltschutz und Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG
 4. Gesundheitliche Versorgung und ärztliche Behandlung
- IV. Fazit

I. Einleitung

Laut UNHCR waren Ende des Jahres 2018 weltweit 70,8 Millionen Menschen auf der Flucht vor Kriegen, Konflikten und Verfolgung – die Hälfte davon weiblich.¹ Frauen und Mädchen flüchten wie andere auch, weil ihre grundlegenden Rechte missachtet und verletzt werden. Anders als Männer sind sie in ihren Herkunftsländern und/oder auf der Flucht häufig von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen, wie beispielsweise Zwangsverheiratungen, Genitalverstümmelungen, häusliche Gewalt, Zwangsprostitution, Frauenhandel, sexualisierte Gewalt sowie systematische Vergewaltigungen als Kriegsstrategie. Viele

Betroffene sind traumatisiert. Zudem sind LSBTI* (Lesben, Schwule, Bisexuelle, Trans*, Inter*) häufig von spezifischer Diskriminierung und Verfolgung aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder sexuellen Orientierung betroffen.²

In Deutschland wächst der Anteil von schutzsuchenden Frauen und Mädchen kontinuierlich. 2018 machten die ca. 70.000 weiblichen Geflüchteten mehr als 43 % der Asylbeantragsteller*innen aus.³ Viele von ihnen kommen aus Syrien, Irak, Afghanistan, Iran, Nigeria und Eritrea; aus Ländern, in denen seit Jahren Krieg und Vertreibung herrschen und physische, sexualisierte wie auch psychische und strukturelle Gewalt alltäglich ist.⁴

Geschlechtsspezifische Aspekte blieben im deutschen Asyl- und Aufnahmeverfahren lange Zeit weitgehend unberücksichtigt, da die Rechtsstellung und die Anerkennungspraxis von einem männlich dominierten Verständnis geflüchteter Menschen geprägt war. Auch als Schnittstellenthema von Flüchtlings- und Frauenberatung spielte geschlechtsspezifische Gewalt eine eher untergeordnete Rolle. Mit der Ratifizierung des Übereinkommens des Eu-

* Lorin Bektaş und Tanja Kovačević sind Fachberaterinnen bei kargah – Verein für interkulturelle Kommunikation, Migrations- und Flüchtlingsarbeit in Hannover. Susann Thiel ist Referentin für Flüchtlingspolitik/-hilfe beim Paritätischen Gesamtverband in Berlin.

¹ Vgl. United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR) (2018): Global Trends, Forced Displacement in 2018, Genf.

² Zu LSBTI* siehe Beitrag »LSBTI*-Geflüchtete und Gewaltschutz« von Alva Träbert und Patrick Dörr in der Ausgabe 10–11/2019 ab S. 351.

³ Vgl. BAMF: Aktuelle Zahlen zu Asyl, Ausgabe Dezember 2018; der Anteil an Frauen lag 2015 noch bei 30,8 % (BAMF, Das Bundesamt in Zahlen 2015, Asyl, Migration und Integration).

⁴ Siehe u. a. Amnesty International: Report 2017/2018. Zur weltweiten Lage der Menschenrechte, S. Fischer. Für Eritrea siehe auch Simone Rapp zum fehlenden Schutz bei Entziehung vom eritreischen Nationaldienst, Asylmagazin 8–9/2019, Abschnitt III.2: Verfolgung von Frauen, S. 273 ff.; für Afghanistan siehe Susanne Giesler und Christopher Wohnig: Uneinheitliche Entscheidungspraxis zu Afghanistan, Ergänzung zum Themenschwerpunkt Afghanistan, abrufbar auf asyl.net unter »Beiträge zu Herkunftsstaaten«.

reparats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt (Istanbul-Konvention) am 1. Februar 2018 hat sich Deutschland⁵ verpflichtet, die Rechte (gewaltbetroffener) geflüchteter Frauen zu stärken und geschlechtssensible Aufnahme- und Asylverfahren zu gewährleisten (Art.60). Trotzdem sind geflüchtete Frauen während des Aufnahmeprozesses in Deutschland gegenwärtig häufig mit besonderen Hürden sowie weiteren geschlechtsbasierten Formen von Diskriminierung und Gewalt konfrontiert. Im Asylverfahren sowie bei der Unterbringung und der Versorgung sind – noch immer – erhebliche Lücken in der Gewährleistung von effektivem Schutz sowie im Zugang zu Rechten zu verzeichnen.

Der folgende Beitrag blickt auf die bisherige Umsetzung geschlechtssensibler Maßnahmen im Aufnahme- und Asylverfahren und zeigt die Lücken in der praktischen Wirksamkeit sowie die damit verbundenen Probleme für gewaltbetroffene geflüchtete Frauen auf. Die vorliegenden praktischen Erfahrungen machen erneut deutlich, dass die Sensibilisierung für die besonderen Schutzbedürfnisse von geflüchteten Frauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt wurden oder durch sie bedroht werden, weiterhin essenziell für die Entscheidungs- und Beratungspraxis sowie für die politische Lobbyarbeit ist.

II. Problemanzeigen im Asylverfahren

Seit 2005 wird geschlechtsspezifische und nichtstaatliche Verfolgung ausdrücklich als ein Asylgrund anerkannt. Rechtslage und Anerkennungspraxis geschlechtsspezifischer Asylgründe scheinen im Asylverfahren jedoch noch immer verhältnismäßig weit auseinanderzudriften. Aktuelle Zahlen aus dem Jahr 2018 zeigen, dass von insgesamt 216.873 Entscheidungen 3.793 Personen aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung gemäß § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG als Flüchtling anerkannt wurden; dies entspricht gerade einmal 1,74 % der Entscheidungen.⁶

Doch woran liegt das? Trotz einiger Maßnahmen, die die Bundesregierung in der Vergangenheit getroffen hat, um den spezifischen Bedarfen und der besonderen Situation geflüchteter Frauen bei einem möglichen Vorliegen geschlechtsspezifischer Asylgründe gerecht zu werden, ergeben sich weiterhin signifikante Probleme bei der Ge-

währleistung von Schutz für die Betroffenen. So bleibt die Geltendmachung von geschlechtsspezifischer Verfolgung insbesondere aufgrund der Art und Weise der Durchführung der Anhörung sowie bei der Inanspruchnahme ärztlicher Behandlung und der Beschaffung und Anerkennung ärztlicher Atteste erheblich erschwert.

1. Die Anhörung

Die persönliche Anhörung beim BAMF ist ein zentraler Bestandteil innerhalb des Asylverfahrens. Geflüchtete Frauen, die einen Asylantrag stellen, sollen hier alle erforderlichen Angaben machen, die ihre Furcht vor Verfolgung oder die Gefahr eines ihnen drohenden ernsthaften Schadens begründen. Es besteht zwar die Möglichkeit, weitere Angaben auch schriftlich vorzulegen, in aller Regel wird das, was in der Anhörung vorgetragen wird, aber als ausschlaggebend betrachtet. Zudem entscheidet nicht immer die Person, die die Anhörung durchführt, auch über den Antrag. In diesen Fällen ist das Protokoll der Anhörung die wesentliche – und in den meisten Fällen sogar die ausschließliche – Grundlage für die Entscheidung. Die Gewährung eines Schutzstatus hängt somit maßgeblich von diesem persönlichen Vorsprechen ab.⁷

Artikel 60 Absatz 3 Istanbul-Konvention

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um geschlechtersensible Aufnahmeverfahren und Hilfsdienste für Asylsuchende sowie geschlechtsspezifische Leitlinien und geschlechtersensible Asylverfahren, einschließlich der Bestimmung des Flüchtlingsstatus und des Antrags auf internationalen Schutz, auszuarbeiten.

Art. 60 Abs. 3 der Istanbul-Konvention fordert die Durchführung geschlechtssensibler Aufnahme- und Asylverfahren. Hierzu zählen insbesondere

- die Versorgung mit Informationen zum Asylverfahren,
- die Möglichkeit für Frauen, ein persönliches Einzelgespräch ohne anwesende Familienangehörige zu führen und unabhängige Schutzbedürfnisse und geschlechtsspezifische Gründe geltend zu machen,

⁵ Die Bundesregierung hat jedoch bei der Ratifizierung einen Vorbehalt gegen Art. 59 Abs. 2 und 3 eingelegt und somit die rechtlichen Möglichkeiten für Betroffene von häuslicher Gewalt, einen eigenständigen Aufenthaltstitel zu erlangen, eingeschränkt. Dies gilt für den Schutz vor Ausweisungen von Betroffenen aufgrund eines Ausweisungsverfahrens gegen den*die gewalttätige*n Partner*in (Art. 59 Abs. 2) sowie für die Erteilung eines Aufenthaltstitels aus humanitären Gründen, wenn die vorübergehende Anwesenheit der betroffenen Person im Bundesgebiet als Zeug*in für ein Strafverfahren erforderlich wird (Art. 59 Abs. 3).

⁶ BAMF (2019): Das Bundesamt in Zahlen 2018. Asyl, Migration und Integration.

⁷ Die fehlende Personeneinheit von Anhörer*innen und Entscheider*innen kann zu Problemen führen, weil letztere nur aufgrund des Protokolls und Vermerken, jedoch ohne persönlichen Eindruck von den Asylsuchenden die Entscheidung über einen Asylantrag treffen.

- die Möglichkeit für Antragstellende, ihre Vorliebe bezüglich des Geschlechts der mit ihr sprechenden Personen (inklusive Dolmetscher*innen) zu äußern,
- die Durchführung eines insgesamt geschlechtssensiblen und vertrauensvollen Gesprächs.⁸

Von staatlicher Seite aus sind bislang jedoch weder Überprüfungsmechanismen installiert worden noch gibt es hinreichende Informationen und Statistiken, die Erkenntnisse über die Qualität und den Erfolg der konventionskonformen Durchführung geschlechtssensibler Verfahren aufzeigen.⁹ Hingegen machen Erfahrungen aus der Praxis deutlich, dass insbesondere für gewaltbetroffene Frauen noch immer erhebliche Hürden in der Anhörungspraxis sowie Lücken in der Gewährung von Schutz bestehen. Sie führen mitunter dazu, dass geschlechtsspezifische Fluchtgründe nicht als Asylgründe vorgetragen, erkannt und letztlich auch anerkannt werden können.

Sonderbeauftragte für geschlechtsspezifische Verfolgung:

Bundesweit gibt es aktuell 211 vom BAMF extra geschulte, über länderspezifisches Fachwissen verfügende Sonderbeauftragte für geschlechtsspezifische Verfolgung, die für die Durchführung von Anhörungen eingesetzt werden können.¹⁰ Doch selten bitten geflüchtete Frauen selbst darum, von einer Person desselben Geschlechts bzw. einer Sonderbeauftragten angehört zu werden. Vielmehr obliegt es der*dem jeweiligen Anhörer*in, aus dem Gespräch mit einer Frau zu erkennen, dass die Person zum Personenkreis geschlechtsspezifisch Verfolgter gehört. Beratungsstellen machen auf das Problem aufmerksam, dass die Vulnerabilität bei verfolgten Frauen aber oft nicht hinreichend identifiziert bzw. abgefragt wird. Viele Frauen wissen schlichtweg nicht, dass die geschlechtsspezifische Gewalt, die sie erfahren haben, nicht rechtens ist und dass sie diese als Fluchtgrund geltend machen können. Zudem fällt es betroffenen Frauen generell schwer, über ihre persönlichen Diskriminierungs- und Verfolgungserfahrungen zu sprechen. Geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt sind tabuisierte Themen, weshalb Frauen ihre Gewalterfahrungen aus Angst und Scham oftmals verschweigen, insbesondere bei sexualisierter Gewalt und in Anwesenheit ihnen fremder Personen.¹¹ Hinzu kommt,

dass traumatische Erlebnisse wie beispielsweise Vergewaltigung, Menschenhandel und Folter zur Verdrängung des Erlebten und traumaspezifischen Gedächtnisstörungen führen können und daher mitunter von den Betroffenen nur unzureichend beschrieben bzw. gar nicht als asylrelevante Tatsache hervorgebracht werden.¹² Dies kann zur Folge haben, dass Frauen unglaublich in der Anhörung wirken bzw. Widersprüche entstehen. Eine frühzeitige Identifizierung von besonderen Schutzbedarfen und ein umfänglicher Einsatz von sensibilisierten und geschulten weiblichen Bundesamtsbediensteten ist daher zwingend erforderlich.

Ein Recht auf Inanspruchnahme einer Sonderbeauftragten im Falle vorliegender geschlechtsspezifischer Gewalt gibt es jedoch nicht.¹³ Praxiserfahrungen zufolge wird nach Beantragung häufig keine Auskunft erteilt für den Fall, dass eine Sonderbeauftragte für die Anhörung nicht verfügbar ist. Mitunter kommt es also vor, dass Frauen erst vor Ort mit dieser Situation konfrontiert werden und ihren Anhörungstermin schließlich ohne Sonderbeauftragte wahrnehmen (müssen). Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund, dass flächendeckend nicht ausreichend weibliche Sonderbeauftragte verfügbar sind, eklatant.

*Einsatz von Dolmetscher*innen:*

Dolmetscher*innen spielen als Vermittler*innen eine zentrale Rolle; sie sind mit dafür verantwortlich, wie das Erzählte von BAMF-Mitarbeitenden wahrgenommen und letztendlich auch bewertet wird.¹⁴ Berichten aus der Beratungspraxis zufolge kommt es während der Anhörung immer wieder zu unangenehmen Situationen für gewaltbetroffene Frauen. Nicht alle sind über den möglichen Einsatz weiblicher Dolmetscher*innen informiert. Viele fühlen sich kaum in der Lage, von ihren Erlebnissen zu berichten und machen Erfahrungen mit verkürzten oder falschen Übersetzungen. Dies macht den flächendeckenden Einsatz sensibilisierter und geschulter

rungen geflüchteter Frauen von Kluge/Strasser/Abi Jumaa/Mehran/von Bach/Valensis (2017): *ReWoven – Refugee Women and (psycho-social) volunteer engagement*, Berlin, Berliner Institut für empirische Integrations- und Migrationsforschung (BIM), Humboldt-Universität zu Berlin, S. 18 ff: <https://bit.ly/2OJLo8r>.

⁸ Vgl. Kommentar zu den Bestimmungen des Übereinkommens, Erläuternder Bericht in der Istanbul-Konvention S. 117 Punkt 317 sowie Art. 15 Abs. 3 Bst. a, b und c VerfahrensRL.

⁹ Vgl. Bundesregierung: BT.-Dr. 19/10341 vom 20.5.2019, Besonderes Schutzbedürfnis von geflüchteten Frauen, sowie BT.-Dr. 19/10733 vom 6.6.2019, Situation von LSBTI-Geflüchteten.

¹⁰ Ebd.

¹¹ Siehe z. B. Schouler-Ocak, Meryam/Kurmeyer, Christine (2017): *Study on Female Refugees, Abschlussbericht, Repräsentative Untersuchung von geflüchteten Frauen in unterschiedlichen Bundesländern in Deutschland*, Berlin, S. 51; sowie Forschungsbericht zu Gewalterfah-

¹² Zur Posttraumatischen Belastungsstörung siehe Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer – BAFF e.V. (2018): *Versorgungsbericht, Zur psychosozialen Versorgung von Flüchtlingen und Folteropfern in Deutschland*, 4. akt. Auflage, S. 18: <https://bit.ly/381njBP>.

¹³ Vgl. Bundesregierung: BT.-Dr. 19/10733, a. a. O. (Fn. 9), S. 6: Laut Bundesregierung werden Sonderbeauftragte »[...] zwingend nur bei unbegleiteten Minderjährigen Schutzsuchenden eingesetzt. Für andere vulnerable Personengruppen hängt der Einsatz von der Erforderlichkeit im Einzelfall ab«.

¹⁴ Vgl. Jaber, Layla Kristina (2017): *Die Bedeutung des Sprachmittlers im Asylverfahren*, Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik – ZAR 8/2017, S. 318–323.

Fallbeispiel:

Eine Frau aus der Elfenbeinküste wird mit 14 Jahren an einen wesentlich älteren Ehemann zwangsverheiratet. Sie ist Analphabetin und Opfer von FGM. Er misshandelt sie regelmäßig. Sie bekommt zwei Kinder von ihm und ist mit einem dritten schwanger, als er sie wieder angreift. Er sticht ihr dabei ein Messer in den Bauch. Einige Familienmitglieder stecken ihr Geld zu, mit dem sie es schafft, das Land zu verlassen.

Die Frau leidet unter regelmäßigen starken Kopfschmerzen, Schlafstörungen und Panikattacken. Zudem hat sie seit dem Messerangriff regelmäßig starke Unterleibsschmerzen, weshalb sie eine Gynäkologin aufsucht – jedoch alleine und ohne Dolmetschung. Ihr wird ein Attest ausgestellt, das jedoch nicht aussagekräftig ist und in dem gemutmaßt wird, dass die Verletzung im Bauchbereich von einem Kaiserschnitt mit Komplikationen herrühren könnte.

Bis zur Anhörung hat die Antragstellerin keinerlei Unterstützung und geht völlig unvorbereitet in diese. Sie bekommt einen negativen Bescheid. Hauptargument ist, dass ihre Geschichte nicht glaubwürdig sei, weil sie sie nicht chronologisch erzählen konnte. Außerdem sei es nicht nachvollziehbar, dass sie Fragen zu Ereignissen, die nach dem Angriff passiert sind, nicht beantworten konnte. Dass die Frau stark traumatisiert ist und dies zu erheblichen Erinnerungslücken geführt haben könnte, fand bei der Entscheidung keinerlei Berücksichtigung.

weiblicher Dolmetscher*innen zwingend erforderlich. Problematisch ist jedoch, dass die freiberuflich tätigen Dolmetscher*innen bisher nicht verpflichtet sind, entsprechende Qualifikationen vorzuweisen.¹⁵

Zudem kommt es vor, dass sich Geflüchtete in der Anhörungssituation zum Erhalt von Informationen an die Dolmetscher*innen wenden, weil sie keine ausreichende Beratung erhalten haben und weil eine Begleitung durch qualifizierte Beistände sowie Anwälte*innen aus zeitlichen oder finanziellen Gründen in vielen Fällen nicht möglich ist. Eine gemeinsame Sprache kann dazu führen, dass Geflüchtete von einem Vertrauensverhältnis ausgehen. Daher ist es besonders wichtig, dass Dolmetscher*innen sich dieser »Autorität« bewusst sind, Betroffene über ihre Rolle informieren, neutral und sorgfältig übersetzen und sich aus der Beratung zurückhalten.

¹⁵ Vgl. Bundesregierung: BT.-Dr. 19/10733, a. a. O. (Fn. 9).

Anspruch auf individuelle Prüfung des Schutzanspruchs:

Die Anhörung von Ehepaaren findet in der Regel getrennt statt. Aus der Praxis ist jedoch bekannt, dass Geflüchtete sich von ihren Ehepartner*innen begleiten lassen oder andere Familienangehörige als Beistand zugelassen werden. Doch dies kann das Sprechen über eigene Gewalt- und Diskriminierungserfahrungen erschweren, weshalb persönliche Fluchtgründe und eine mögliche frauenspezifische Verfolgung bei der Anhörung oft unsichtbar bzw. unbeachtet bleiben. Insbesondere im Kontext von Familienasyl bzw. -anträgen nach § 26 AsylG ist das Vorbringen des eigenen Schutzbedarfes essenziell. Häufig werden jedoch nur die Fluchtgründe des Ehemanns angegeben, das Bleiberecht der Ehefrau und der Kinder stützt sich nach seiner Anerkennung folglich darauf. Nachträgliche Anträge aufgrund persönlicher Fluchtgründe oder vorliegender häuslicher Gewalt sind später schwieriger geltend zu machen.¹⁶

Dies ist auch aufseiten der Praxis des BAMF zu problematisieren. Denn manche Außenstellen laden die Familienangehörigen zu einer Anhörung, wenn Familienschutz beantragt wurde, andere verzichten darauf. In beiden Fällen gilt jedoch: Sollten die Familienangehörigen zusätzlich zu dem Verfolgungsschicksal der sogenannten stammberechtigten Person noch individuelle asylrelevante Gründe haben, sollten diese dem Bundesamt mitgeteilt werden, sodass sie im Falle eines möglichen späteren Widerrufsverfahrens durch das Bundesamt zu berücksichtigen sind.

2. Asylverfahrensberatung

Grundlegend problematisch ist, dass die meisten Frauen nicht frühzeitig und umfassend über ihre Rechte und individuellen Möglichkeiten sowie die Relevanz geschlechtsspezifischer Gewalterfahrung im Asylverfahren informiert sind; nicht selten gehen sie unvorbereitet in die Anhörung. Erfahrungen aus der Praxis bestätigen, dass es häufiger Männer sind, die eine Beratung aufsuchen. Frauen hingegen bleiben eher im Umfeld der Unterkunft und suchen seltener aktiv Hilfe auf.

Gemäß dem neuen, im August 2019 in Kraft getretenen § 12a AsylG führt das BAMF eine sogenannte »freiwillige, unabhängige staatliche Asylverfahrensberatung«

¹⁶ So gibt es in Deutschland enorme Anwendungshürden für Art. 59 Abs. 1 Istanbul-Konvention, demzufolge sicherzustellen ist, dass gewaltbetroffene Frauen, deren Aufenthaltsstatus von dem ihres Ehemanns oder Partners abhängt, im Fall der Auflösung der Ehe oder Beziehung bei besonders schwierigen Umständen auf Antrag einen eigenständigen Aufenthaltstitel unabhängig von der Dauer der Ehe oder Beziehung erhalten können. Nach § 31 Abs. 2 AufenthG kann zwar eine »unzumutbare Härte« der Ehe nachgewiesen werden, in der Praxis ergeben sich jedoch häufig Fälle, in denen die zuständigen Behörden diese besondere Härte eines Verbleibs in der Ehe nicht anerkennen und die betroffenen Frauen somit häufig in der Gewaltbeziehung verbleiben.

durch, die in der ersten Stufe als Gruppengespräch für alle Asylsuchenden vor Antragstellung durch das Bundesamt selbst und in der zweiten Stufe als individuelle Beratung durch das Bundesamt *oder* durch Wohlfahrtsverbände stattfinden kann. Obwohl eine gesetzliche Regelung grundsätzlich zu begrüßen ist, entspricht die Umsetzung durch das BAMF nicht den langjährigen Forderungen der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege nach einer flächendeckenden, qualifizierten und behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung.¹⁷ Zudem wurden – trotz klarer gesetzlicher Verpflichtung – keinerlei Bundesmittel im kürzlich verabschiedeten Bundeshaushalt eingestellt, die eine behördenunabhängige Verfahrensberatung im größeren Umfang durch die Wohlfahrtsverbände sicherstellen könnten. Insbesondere für Frauen ist aber eine spezifische und bedarfsgerechte Rechtsberatung essenziell, damit sie ihre Rechte auch tatsächlich wahrnehmen können. Dafür braucht es ausreichend Zeit und ein Vertrauensverhältnis, welches viele Betroffene aufgrund der fehlenden Unabhängigkeit der staatlichen Beratung aber nicht aufbauen können.

3. Nachweis von Erkrankungen

Für Frauen, die geschlechtsspezifische Fluchtgründe im Asylverfahren geltend machen wollen, sind entsprechende ärztliche Diagnosen sowie Atteste oder Gutachten, die eine Traumatisierung oder andere schwerwiegende psychische Belastungen bestätigen, essenziell, um die Glaubhaftigkeit des Vortrags zu untermauern und um die eigenen Rechte durchsetzen zu können. Doch insgesamt sind mit dem Einholen und der Anerkennung von ärztlichen Attesten und Gutachten große Hürden verbunden. Zunächst ist es für viele gewaltbetroffene Frauen nur schwer möglich, die Symptome, unter denen sie leiden und die auf ein Trauma schließen lassen, auch selbst zu erkennen, geschweige denn nachzuweisen. Viele Frauen waren zuvor noch nie in Behandlung, können demnach also häufig auch keine Atteste o. Ä. in der Anhörung vorweisen. Studienergebnisse bestätigen, dass sich geflüchtete Frauen mit psychosozialen oder traumatischen Belastungen häufig zurückziehen und selten aktiv Hilfe einfordern, Frauen mit Gewalterfahrungen suchen aus Scham und Überforderung selten medizinische Hilfe auf.¹⁸

Vertraut sich eine Frau einer Beratungsstelle an, kann diese nur ermutigen, eine Ärztin aufzusuchen; Stellungnahmen von Fachberatungen werden nicht als ausreichend akzeptiert. Insgesamt sind die Nachweisanforderungen

sehr hoch; die Entscheidung über eine Anerkennung von Nachweisen liegt grundsätzlich im Ermessen der*des jeweiligen Entscheiderin*Entscheidungers. Sie wird dadurch erschwert, dass gemäß § 4 AsylbLG die Übernahme von Kosten für ärztliche Atteste nicht vorgesehen ist. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der geringen Grundleistungen gemäß § 3 bzw. § 3a AsylbLG ein Problem. Zudem kann die Unterstützung von Anwält*innen häufig nicht durch die Betroffenen selbst finanziert werden, da aufgrund der niedrigen Leistungszahlungen nach dem AsylbLG ein Ansparen von Geld kaum möglich ist.

Praxishinweis:

Eine individuelle Vorbereitung auf die Anhörung im Asylverfahren und Aufklärung über die Rechte im Fall einer Anerkennung bzw. Ablehnung ist essenziell.

Bei Anzeichen geschlechtsspezifischer Verfolgung sollte dringend eine spezifische Fachberatungsstelle hinzugezogen und dazu ermutigt werden, die geschlechtsspezifischen Asylgründe detailliert in der Anhörung darzulegen. Zudem kann die Anwesenheit eines vertrauensvollen Beistandes oder einer Begleitung i. S. v. § 25 Abs. 6 Satz 3 AsylG eine enorme emotionale Unterstützung sein und gegebenenfalls auch die Dolmetschung vor Ort kritisch überprüfen.

Bei Vorliegen von Traumatisierungen und psychischen Belastungen sollte möglichst früh für eine ausreichend psychosoziale/therapeutische Betreuung der Frau gesorgt werden. Hierbei sind zwingend auch entsprechend erforderliche Nachweise über die Erkrankung einzuholen, da diese als Beweismittel im Asylverfahren eingebracht werden können.¹⁹

Mit dem Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht²⁰ sind im August 2019 weitere Einschränkungen und erhöhte Anforderungen an ärztliche Atteste in Kraft getreten.²¹ Insbesondere ist der Anfang

¹⁷ Siehe Stellungnahmen der BAGFW (2019) zur gesetzlichen Verankerung der Asylverfahrensberatung: <https://bit.ly/37XqaLX> sowie <https://bit.ly/33OZ0Uj>.

¹⁸ Schouler-Ocak, Meryam/Kurmeyer, Christine (2017): Study on Female Refugees. Abschlussbericht. Repräsentative Untersuchung von geflüchteten Frauen in unterschiedlichen Bundesländern in Deutschland, Berlin.

¹⁹ Siehe auch Hinweise der Juristin Armaghan Naghipour (2018): Rechtliche Rahmenbedingungen und Rechtsberatung von geflüchteten Frauen in Deutschland, Migrationspolitisches Portal der Heinrich-Böll-Stiftung, <https://bit.ly/2Pbn9z8>.

²⁰ BGBl. Teil I vom 20.8.2019, S. 1294 ff., in Kraft getreten am 21.8.2019, das teilweise offiziell beschönigend »Geordnete-Rückkehr-Gesetz« genannte Änderungsgesetz wurde in Fachkreisen als »Hau-Ab-II-Gesetz« stark kritisiert.

²¹ Siehe auch Gemeinsame Stellungnahme der Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK) und der Bundesweiten Arbeitsgemeinschaft

2016²² eingefügte Ausschluss von Gutachten psychologischer Psychotherapeut*innen für die Geltendmachung von gesundheitlichen Gründen für inlandsbezogene Abschiebungshindernisse (§ 60a Abs. 2c S. 2 AufenthG) auf zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote (§ 60 Abs. 7 AufenthG) ausgeweitet worden.²³

III. Problemanzeigen im Aufnahmeprozess

Bei der Aufnahme, Unterbringung und Versorgung werden die besonderen Belange (gewaltbetroffener) geflüchteter Frauen häufig nicht hinreichend berücksichtigt. In Flüchtlingsunterkünften sind sie mit (weiteren) spezifischen Gefahren von Gewalt konfrontiert. Ihre Handlungsmöglichkeiten in der Inanspruchnahme von effektivem Schutz werden von aufenthalts- und asylgesetzlichen Regelungen deutlich beschränkt.

Art. 60 Abs. 3 Istanbul-Konvention verpflichtet zu weiteren Maßnahmen zur Durchführung geschlechtssensibler Aufnahmeverfahren, um die besonderen Schutzerfordernisse zu berücksichtigen und das Recht von Frauen auf Sicherheit zu gewährleisten. Hierzu zählen insbesondere

- die Identifizierung von gewaltbetroffenen Frauen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt im Asylverfahren,
- Maßnahmen zum Gewaltschutz in Flüchtlingsunterkünften (u. a. die separate Unterbringung von alleinreisenden Frauen und Männern, Handlungsleitlinien für das Eingreifen und den Schutz bei geschlechtsspezifischer Gewalt und Schulung der Mitarbeitenden in Unterkünften),
- die Bereitstellung von Informationen für Frauen und Mädchen über geschlechtsspezifische Gewalt und die verfügbaren Hilfsdienste.²⁴

1. Identifizierung von Gewaltbetroffenen

Laut Art. 21 ff. EU-Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU) müssen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen für die Identifizierung und Versorgung der spezifischen Bedürfnisse besonders schutzbedürftiger Personengruppen gewährleisten, worunter auch Betroffene von Vergewal-

tigung oder sonstigen schweren Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt zu zählen sind. Doch Praxiserfahrungen zufolge können Gewalterfahrungen geflüchteter Frauen nur selten direkt nach Ankunft in der Erstaufnahme festgestellt werden, es fehlt an systematischen Verfahren. Für Betroffene bleibt es oftmals eine Frage von Glück und Zufall, ob entsprechende Schutzbedarfe festgestellt und schließlich auch die notwendigen psychosozialen und medizinischen Versorgungsstrukturen sichergestellt werden.²⁵

In diesem Zusammenhang ist es zwingend erforderlich, dass die Einrichtung von Hilfsdiensten laut Art. 60 Abs. 3 Istanbul-Konvention bedarfsgerecht auf- und ausgebaut wird. Hierzu zählen insbesondere zusätzliche psychosoziale Unterstützungsangebote sowie die medizinische Versorgung von Frauen mit Traumata. Aber auch Therapieangebote, die in der Muttersprache der Betroffenen durchgeführt werden, müssen dringend ausgebaut werden.

2. Gewaltschutz in Flüchtlingsunterkünften

Unterbringung

Die Unterbringungssituation beschreiben viele geflüchtete Frauen als mangelhaft bzw. sehr schlecht.²⁶ Häufig fehlt es an Privatsphäre, an Rückzugsmöglichkeiten, an Hygiene in Duschen und Toiletten. Das fremdbestimmte Wohnen auf beengtem Raum mit unbekanntem Menschen, mit bürokratischen und ungeschriebenen Regeln, mit unklaren Perspektiven und Phasen ohne Beschäftigung – all dies kann psychisch stark belastend sein und Stress verursachen, im schlimmsten Fall sogar zu Retraumatisierungen führen.²⁷ Vielfachen Erfahrungsbereichen zufolge begünstigen Flüchtlingsunterkünfte gewalt- und konfliktauslösende Strukturen, in denen insbesondere Mädchen, Frauen und LSBTI* häufig nicht ausreichend vor geschlechtsspezifischer Gewalt durch andere Bewohner*innen sowie Unterkunft- und Sicherheitspersonal geschützt sind. Nur wenige Vorfälle werden überhaupt gemeldet. Aus Angst und Scham trauen sich Betroffene oft nicht darüber zu sprechen, auch weil sie befürchten, eine Anzeige könnte negative Auswirkungen auf ihr Asylverfahren haben. NGOs und Flüchtlingsini-

der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BaFF): <https://bit.ly/33KwKSA>.

²² Sogenanntes Asylpaket II, BGBl. Teil I vom 16.3.2016, S. 390 ff., in Kraft getreten am 17.3.2016.

²³ Die Übertragung der in § 60a Abs. 2c S. 2 AufenthG 2016 eingefügten Einschränkungen auf § 60 Abs. 7 AufenthG waren bis zur aktuellen Neuregelung umstritten; siehe Nina Hager: Atteste bei gesundheitlichen Abschiebungshindernissen, Asylmagazin 9/2017, S. 335 ff.

²⁴ Vgl. Kommentar zu den Bestimmungen des Übereinkommens, Erläuternder Bericht in der Istanbul-Konvention, S. 108, Punkt 314.

²⁵ Hager, Nina/Baron, Jenny (2017): Eine Frage von Glück und Zufall – Zu den Verfahrensgarantien für psychisch Kranke oder Traumatisierte im Asylverfahren, Beilage zum Asylmagazin 7–8/2017, S. 17 ff.

²⁶ Schouler-Ocak/Kurmeyer (2017), a. a. O. (Fn. 18).

²⁷ Vgl. u. a. Hashemi, Farid/Voß, Heinz-Jürgen (2016): Sexualisierte Gewalt, Traumatisierung und Flucht, in: Sexualogie – Zeitschrift für Sexualmedizin, Sexualtherapie und Sexualwissenschaft, Bd. 23, Heft 1/2 (2016); Liedl, Alexandra (2018): Psychotherapeutische Versorgung von geflüchteten Menschen, Konzepte und Methoden im interkulturellen Setting, Göttingen.

tiativen fordern daher schon lange die Abschaffung bzw. Begrenzung des Aufenthalts in Großeinrichtungen.

Fallbeispiel:

Eine Sozialarbeiterin wurde mehrmals Zeugin von häuslicher Gewalt in einer Gemeinschaftsunterkunft und wendete sich an ihren Vorgesetzten. Dieser reagierte darauf mit der Äußerung: »Das geht uns nichts an, was hinter geschlossenen Türen passiert. Es ist nun mal eine andere Kultur.«

2016 hat das Bundesfamilienministerium zusammen mit UNICEF und weiteren Kooperationspartner*innen Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften vorgelegt.²⁸ Damit wurden zum ersten Mal bundesweit einheitliche Leitlinien für den Gewaltschutz in Unterkünften definiert. Bislang haben diese jedoch einen reinen Empfehlungscharakter, da eine entsprechend umfassende gesetzliche Regelung fehlt. Der im August 2019 neu in Kraft getretene § 44 Abs. 2a AsylG verpflichtet die Bundesländer nun, entsprechende »geeignete Maßnahmen« zu treffen, »um bei der Unterbringung« Asylsuchender in Aufnahmeeinrichtungen »den Schutz von Frauen und schutzbedürftigen Personen zu gewährleisten«. Wie diese Regelung künftig konkret umgesetzt wird und inwiefern hier auch die Mindeststandards Berücksichtigung finden, bleibt abzuwarten. Bisher hat gerade einmal die Hälfte der Länder eigene Gewaltschutzkonzepte vorgelegt. Doch diese sind nicht zwingend obligatorisch für Gemeinschaftsunterkünfte in den jeweiligen Kommunen.²⁹ Mit dem zusätzlich neu eingeführten § 53 Abs. 3 AsylG, der die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften regelt, ist die Verpflichtung von Schutzmaßnahmen auch für die Kommunen verbindlich geworden.³⁰ Dies ist dringend notwendig, da es bundesweit an flächendeckend verpflichtenden Regelungen für Gewaltschutz in Unterkünften fehlt. Ganz zentral für die konkrete Umsetzung von Gewaltschutz ist eine entsprechende Finanzierung und die Ausstattung mit qualifiziertem Personal, da

²⁸ Zu finden auf www.gewaltschutz-gu.de unter »Themen/Die Mindeststandards«.

²⁹ In einzelnen Bundesländern wie beispielsweise in Berlin ist die Vorlage eines Gewaltschutzkonzeptes Bestandteil der Leistungs- und Qualitätsbeschreibung zum Betreibervertrag. Eine Sammlung der existierenden Gewaltschutzkonzepte von Bundesländern sowie Verbänden ist überdies zu finden unter www.gewaltschutz-gu.de unter »Weitere Materialien/ Gewaltschutzkonzepte der Bundesländer«.

³⁰ § 53 Abs. 3 AsylG sieht vor, dass die Schutzvorschrift des § 44 Abs. 2a AsylG in entsprechender Anwendung auch für Gemeinschaftsunterkünfte gilt.

mit Gewaltschutz nicht nur auf dem Papier stehen bleibt, sondern ein gelebtes Konzept wird.

Zugang zu Gewaltschutz

Art. 52 und 53 Istanbul-Konvention regeln, dass für alle von geschlechtsspezifischer Gewalt Betroffene kurz- und längerfristige Schutzanordnungen getroffen werden müssen. In Deutschland sind diese Vorgaben grundsätzlich durch die polizeiliche Befugnis der Wegweisung und durch das Gewaltschutzgesetz umgesetzt. Doch bei der Anwendung dieser bestehenden Gesetze ergeben sich aufgrund ausländerrechtlicher Beschränkungen häufig praktische Hürden für geflüchtete Frauen bei der Inanspruchnahme von Schutzmaßnahmen. Während der Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften können beispielsweise die Residenzpflicht oder Wohnsitzauflagen die effektive und kurzfristige Trennung von Täter*innen und Opfern erschweren. So kann ein mutmaßlicher Täter, der einer Wohnsitzverpflichtung unterliegt, nicht ohne eine behördliche Verlassenserlaubnis vom Wohnort des Opfers verwiesen werden. Gewaltopfern muss eine neue Unterkunft zugewiesen werden oder Wohnsitzauflagen müssen umgeschrieben werden, wenn die Betroffenen in ein Frauenhaus geflohen sind. Geschlechtsspezifische Gewalt als Ausnahmetatbestand, der eine sofortige Entbindung von der Wohnpflicht ermöglicht, ist hierbei nicht vorgesehen und bisher nur sehr selten in Erlassen oder Verordnungen auf Länderebene ermessensleitend berücksichtigt. Dies führt in der Praxis häufig dazu, dass kurzfristige behördliche Ausnahmeregelungen nicht angewendet werden.

Praxishinweis:

Die Regelung des § 49 Abs. 2 AsylG, wonach die Wohnpflicht in einer Aufnahmeeinrichtung aus »anderen zwingenden Gründen beendet werden« kann, gilt auch für die neuen verlängerten Aufenthaltspflichten. Entsprechend dem in § 44 Abs. 2a AsylG neu hervorgehobenen Schutz von Frauen und anderen schutzbedürftigen Personen müssen darüber hinaus sowohl in Aufnahmeeinrichtungen als auch in Gemeinschaftsunterkünften ihre besonderen Bedarfe, insbesondere bei Gewalterfahrung, in diesem Zusammenhang berücksichtigt werden. Daher sollte die Beantragung der Entlassung aus der jeweiligen Unterkunft aus zwingendem Grund in solchen Fällen in Erwägung gezogen werden.

Dies ist als besonders problematisch vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Wohnpflicht in Erstaufnahmeeinrichtungen nun generell auf 18 Monate verlängert wurde (§ 47 Abs. 1 AsylG) und daneben weiterhin die Möglichkeit für die Länder besteht, Asylsuchende gemäß § 47 Abs. 1b AsylG für bis zu 24 Monate zur Wohnsitznahme in Aufnahmeeinrichtungen zu verpflichten. Darüber hinaus kann die Wohnpflicht in Aufnahmeeinrichtungen für Personen aus sicheren Herkunftsstaaten sogar unbegrenzt gelten (§ 47 Abs. 1a AsylG).

3. Exkurs: Gewaltschutz und Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG

Auch für Personen mit Flüchtlingsanerkennung oder sonstiger Schutzberechtigung können sich aufgrund von Wohnsitzverpflichtungen erhebliche Hürden beim Zugang zu einem schnellen und effektiven Schutz vor Gewalt ergeben.³¹

Die mit dem Integrationsgesetz 2016 eingeführte und seit Juli 2019 auf Dauer implementierte Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG sieht die gesetzliche Verpflichtung zur Wohnsitznahme im Land der Erstzuweisung im Asylverfahren bzw. im Aufnahmeverfahren für den Zeitraum von drei Jahren vor. Lediglich in einigen Ausnahmefällen gilt die Regelung nicht.³² Zudem können bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen auch Härtefälle geltend gemacht werden, die eine Aufhebung der Wohnsitzverpflichtung oder -zuweisung begründen.

Das Vorliegen von geschlechtsspezifischer Gewalt findet sich dabei jedoch nicht direkt als Härtefallgrund im Gesetzestext wieder. Lediglich die Regelung nach § 12a Abs. 5 S. 1 Nr. 2 Bst. c AufenthG macht eine Aufhebung der Wohnsitzverpflichtung oder -zuweisung möglich, sofern für die betroffene Person »unzumutbare Einschränkungen« entstehen. Doch die bisherigen Erfahrungsberichte aus der Praxis weisen darauf hin, dass dieser Aufhebungstatbestand oftmals keinen ausreichenden Schutz für betroffene Personen bietet. Zum einen, weil der Antragsprozess insgesamt mit langen Wartezeiten, bürokratischen Hürden und dementsprechend Unsicherheiten bzgl. der

Erfolgsaussichten verbunden ist. Zum anderen, weil das Vorliegen einer »besonderen Härte« in der Praxis aufgrund überhöhter Anforderungen an die zu erbringenden Nachweise der Gewaltsituation vielfach nicht (an)erkannt und Anträge abgelehnt werden. Aussagen oder Berichte von Frauenfachberatungsstellen oder Frauenhäusern werden häufig nicht als ausreichend akzeptiert und als Nachweis anerkannt, selbst dann, wenn sie die Situation der Betroffenen als lebensbedrohlich einschätzen. Im schlimmsten Fall kann dies dazu führen, dass Betroffene und gegebenenfalls auch ihre Kinder am selben Ort in einer extremen Gefährdungssituation verbleiben müssen.

Die Aufnahme von geflüchteten Frauen, die von der Wohnsitzregelung betroffen sind, kann darüber hinaus für Frauenhäuser mit großen Hürden verbunden sein, da die Kostenerstattung mit Unsicherheiten und der Antragsprozess mit einem zusätzlich hohen Aufwand verbunden sein kann. Dies ist aufgrund der oft unzureichend finanziellen Absicherung der Arbeit des Frauenunterstützungssystems im Allgemeinen ein erhebliches zusätzliches Problem.

4. Gesundheitliche Versorgung und ärztliche Behandlung

Der Bedarf an medizinischer und psychologischer/psychotherapeutischer Versorgung ist bei Frauen, die geschlechtsspezifische Gewalt erfahren haben, besonders hoch. Doch insbesondere während des Asylverfahrens wird der Zugang zum Recht auf eine umfassende Gesundheitsversorgung für sie vor allem durch das Asylbewerberleistungsgesetz sowie durch stark begrenzte bestehende Angebote, sprachliche Barrieren, Behandlungs- und Übersetzungskosten erheblich erschwert.

Leistungsanspruch und -umfang der gesundheitlichen Versorgung und Behandlung für Geflüchtete während des Asylverfahrens sind in den §§ 4 und 6 AsylbLG festgelegt. In der Regel werden innerhalb der ersten 18 Monate dabei nur Kosten für eine »erforderliche« Behandlung »akuter Erkrankungen und Schmerzzustände« übernommen.³³ Behandlungen chronischer Erkrankungen ohne Schmerzen, Psychotherapien oder Kosten für die Sprachmittlung müssen hingegen nicht übernommen werden. Abhängig von der Bleibeperspektive und dem Aufenthaltsstatus sind einige Frauen somit über einen langen Zeitraum damit konfrontiert, dass notwendige Leistungen nicht gesetzlich garantiert werden. Aus dem § 6 AsylbLG ergibt sich jedoch die Möglichkeit der Übernahme von Leistungen, »insbesondere [...] wenn sie im Einzelfall zur Sicherung [...] der Gesundheit unerlässlich« sind. Noch deutlicher

³¹ Siehe Publikation des Paritätischen Gesamtverbands zu »Aktuelle Problemanzeigen im Zusammenhang mit der Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG und dem Schutz vor Gewalt« sowie weitere Informationen des Paritätischen zur Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG, abrufbar auf asyl.net unter »Publikationen/Arbeitshilfen zum Aufenthaltsrecht«.

³² Ausgenommen von der Regelung sind die Betroffenen, wenn sie selbst oder ein Mitglied der Kernfamilie eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit mindestens 15 Stunden wöchentlich und mindestens 710 Euro Verdienst vorweisen können, eine Berufsausbildung oder ein Studien- oder Ausbildungsverhältnis vorliegt. Bei Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen kann die Aufhebung der Wohnsitzregelung auch nachträglich beantragt werden. Jedoch wirkt die Verpflichtung zur Wohnsitznahme nach, sofern diese Voraussetzungen innerhalb von drei Monaten wegfallen (§ 12a Abs. 1 AufenthG).

³³ Ausführliche Informationen und rechtliche Grundlagen zur gesundheitlichen Versorgung von Geflüchteten befinden sich auf dem Informationsportal der Medibüros/Medinetze: <http://gesundheits-gefluechtete.info/>.

wird Art.19 Abs.2 und Art.21 EU-Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU). Hieraus ergibt sich, dass verminderte Leistungen in der medizinischen Versorgung, insbesondere für Menschen mit »besonderen Bedürfnissen« nicht rechens sind. Dazu zählen auch »Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben«.

Doch in der praktischen Umsetzung werden die Rechte von (gewaltbetroffenen) geflüchteten Frauen häufig verletzt. So können Frauen in der Regel nicht direkt eine Ärztin*en Arzt aufsuchen, sondern müssen sich einen Krankenschein von dem für die Leistungserbringung zuständigen Sozialamt holen, da AsylbLG-Empfänger*innen nur in wenigen Bundesländern eine Gesundheitskarte erhalten. Zudem entscheidet häufig der*die nicht-medizinisch geschulte Sachbearbeiter*in im Sozialamt darüber, ob z. B. eine fachärztliche Behandlung oder eine Psychotherapie genehmigt werden oder nicht. So kommt es also in der Praxis vor, dass notwendige Behandlungen verweigert und Anträge auf Übernahme von Behandlungskosten abgelehnt werden. Zudem sind Fachärzt*innen oftmals nicht in der Nähe, was zur Folge haben kann, dass zunächst eine Verlassenserlaubnis bei der zuständigen Behörde beantragt werden muss. Die fehlende Übernahme von Kosten für die Sprachmittlung kann darüber hinaus fatale Folgen haben, wenn beispielsweise eine schwangere Person, die von ihren geschlechtsspezifischen Gewalterfahrungen stark traumatisiert ist, ohne Übersetzung an eine*n Gynäkolog*in überwiesen wird, aber die Angst vor einer möglichen Risikoschwangerschaft aufgrund ihrer psychischen Verfassung nicht erkannt bzw. verbalisiert werden kann.

Fallbeispiel:

Der Asylantrag einer Frau aus Serbien (Roma) wurde als »offensichtlich unbegründet« abgelehnt. Sie ist traumatisiert und hat schwere sexualisierte Gewalt erlebt. Innerhalb der Erstaufnahmeeinrichtung hat sie es nicht geschafft, eine Überweisung zu einer Ärztin*inem Arzt zu bekommen. Sowohl der Gesundheitsdienst als auch der Sozialdienst haben sie weggeschickt. Erst nach diversen Telefonaten konnte eine Beratungsstelle den Gesundheitsdienst dazu bewegen, sich den Fall noch einmal anzuhören. Auf die Nachfrage, ob es denn vorkäme, dass Menschen nicht einer Ärztin*inem Arzt vorgestellt werden, wenn sie dies wünschen, wurde vom Gesundheitsdienst die folgende Auskunft erteilt: »Da müssen wir immer gucken, es könnte ja jeder kommen. Manchmal beschweren die sich auch, wenn ihnen das Essen nicht schmeckt«.

IV. Fazit

Die Istanbul-Konvention definiert Gewalt gegen Frauen als Menschenrechtsverletzung und eine besondere Form von Diskriminierung. Sie ist eine geeignete Grundlage, um die Rechte von gewaltbetroffenen Frauen als Menschenrechte in Deutschland umfassend und vorbehaltlos für alle umzusetzen. Doch auch nachdem die Konvention im Februar 2018 unter Vorbehalt ratifiziert wurde, entsprechen die Aufnahme- und Asylverfahren in Deutschland weitgehend nicht den dort vorgegebenen Standards, zu deren Erfüllung sich Deutschland verpflichtet hat. Auch die EU-Aufnahmerichtlinie ist bisher unvollständig umgesetzt.

Im schlimmsten Fall können die dadurch bestehenden praktischen Lücken und Hürden dazu führen, dass geflüchtete Frauen, die geschlechtsspezifische Gewalt als Asylgrund geltend machen wollen, keinen Schutzstatus in ihrem Asylverfahren erhalten können und in ihr Herkunftsland schutzlos abgeschoben werden.

Wenn Deutschland die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt wirklich ernst nehmen will, dann müssen für eine vollständige Umsetzung und die Gewährleistung von Schutz vor Gewalt für geflüchtete Frauen insbesondere alle Vorbehalte zurückgenommen, Gewaltschutz und Aufenthaltsrecht harmonisiert und geschlechtssensible Aufnahme- und Asylverfahren von der Bundesregierung garantiert werden.

Zum Weiterlesen:

- Rabe, Heike/Leisering, Britta (2018): Die Istanbul-Konvention: neue Impulse für die Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt (Analyse), Berlin, Deutsches Institut für Menschenrechte: <https://bit.ly/2sHY8nJ>
- Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer – BAfF e. V. (2017): Traumasensibler und empowernder Umgang mit Geflüchteten. Ein Praxisleitfaden: <https://bit.ly/2qkgWsm>
- Forschungsprojekt »Gender, Flucht, Aufnahmepolitiken« Universität Göttingen, Flüchtlingsrat Niedersachsen, bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe – Frauen gegen Gewalt (Hrsg.) (2019): Wir wollen Sicherheit – Anregungen für eine gender- und fluchtsensible Praxis im Umgang mit geflüchteten Frauen*: <https://bit.ly/2YIT0kS>

Anerkennung frauenspezifischer Verfolgung

Probleme und Hürden bei der Rechtsanwendung

Inhalt

- I. Vorbemerkung
- II. Von der Genfer Flüchtlingskonvention zum Asylgesetz
- III. Frauenspezifische Fluchtgründe
 1. Soziale Gruppe
 - a. Fragwürdige Entscheidungspraxis
 - b. Bewertung der Entscheidungspraxis
 2. Zwangsehe
 3. Häusliche Gewalt
 4. Weibliche Genitalverstümmelung
 5. »Verwestlichung«
- IV. Fazit

I. Vorbemerkung

Für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft müssen bestimmte völker- und europarechtlich vorgegebene und in deutsches Recht umgesetzte Voraussetzungen gegeben sein. Insbesondere muss die staatliche Verfolgung, die Schutzsuchenden droht (oder, bei nichtstaatlicher Verfolgung, der fehlende Schutz hiervon), an einen Verfolgungsgrund anknüpfen (§ 3a Abs. 3 AsylG).

Frauenspezifische Verfolgung fällt unter das Anknüpfungsmerkmal »soziale Gruppe«. Wer einer sozialen Gruppe angehört, definiert § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG zunächst abstrakt. Konkret werden in dieser Vorschrift die sexuelle Orientierung, das Geschlecht und die geschlechtliche Identität als Merkmale von sozialen Gruppen genannt. Maßgeblich ist wie auch bei den anderen Verfolgungsgründen eine besondere Vulnerabilität.

Angesichts vorherrschender patriarchaler und heteronormativer Strukturen sind Frauen in der Geschlechterordnung eine vulnerable Gruppe, die häufig von Diskriminierung und Verfolgung besonders betroffen ist. Dabei sind – auch nach dem Gesetzestext – Geschlechterverhältnisse nicht auf das biologische Geschlecht und das binäre Geschlechterverhältnis von Männern und Frauen reduziert; ebenso impliziert sind geschlechtliche Identität und sexuelle Orientierung als konstitutive Merkmale für das Geschlechterverhältnis. Wenn es hier um Verfolgung

von Frauen geht, wird also nur ein Teilaspekt einer geschlechtsspezifischen Verfolgung in den Blick genommen.¹ Dass Frauen – wie auch Männer und alle anderen Geschlechter – als Teil der Geschlechterordnung immer eine Kategorie sind, die durch die gesellschaftlichen Verhältnisse hervorgebracht wird und wandelbar ist, wird hier nicht weiter zum Gegenstand gemacht. Der Begriff Frauen wird in einem umfassenden Sinne verstanden, d. h. Frauen sind immer (auch) soziales Geschlecht (gender) und strukturelle (drohende) Gewalt gegen Frauen eine Form der Hervorbringung gesellschaftlicher Machtverhältnisse.

Die Entwicklung zur Anerkennung geschlechtsspezifischer Verfolgungsgründe war ein langer Weg. Diese Entwicklung wird im nachfolgenden Abschnitt in einem kurzen historischen Überblick nachgezeichnet (II.). Hinzuweisen ist zugleich aber auch darauf, dass geschlechtsspezifische Sachverhalte bis heute häufig unzureichend erkannt werden.² Im Jahr 2018 wurde 2.617 Frauen der Flüchtlingsstatus wegen geschlechtsspezifischer Verfolgung zuerkannt, die Zahl der entschiedenen Fälle von minder- und volljährigen weiblichen Personen lag bei 83.172, mithin liegt die Flüchtlingsanerkennungsquote wegen geschlechtsspezifischer Verfolgung von Frauen bei lediglich 3,15%.³

Vergegenwärtigt man sich das Ausmaß von sexualisierter Gewalt gegen Frauen in Kriegen, kann davon ausgegangen werden, dass ein Großteil der Frauen, denen die Flucht nach Deutschland gelungen ist, von sexualisierter Gewalt betroffen ist.⁴ Hierzu steht die oben genannte Anerkennungsquote außer Verhältnis. Soweit die Ursachen hierfür im Ablauf des Asylverfahrens liegen, wird auf den Beitrag zu geflüchteten Frauen im Asylverfahren in

* Susanne Giesler ist als Rechtsanwältin in Frankfurt am Main tätig. Sonja Hoffmeister ist als Rechtsanwältin, Fachanwältin für Migrationsrecht und Mediatorin in Altenstadt und Frankfurt am Main tätig. Wir danken den Kolleg*innen Lena Ronte, Astrid Meyerhöfer, Johanna Lemm, Benita Suwelack sowie Michael Kalkmann und Johanna Mantel für die Diskussionen, Anregungen und ihre Mitarbeit.

¹ Zur geschlechtsspezifischen Verfolgung von LSBTI*-Personen, siehe Patrick Dörr und Alva Träbert, LSBTI*-Geflüchtete im Asylverfahren, Asylmagazin 10–11/2019, S. 352 ff.

² So auch Lorin Bektaş, Tanja Kovačević und Susann Thiel, Die Situation geflüchteter Frauen im Asylverfahren, in diesem Heft ab S. 392.

³ Antwort der Bundesregierung vom 20.5.2019 auf die Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke, BT-Drs. 19/9216.

⁴ Hauser, Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen im In- und Ausland kohärent bekämpfen. Stellungnahme medica mondiale e.V. zum 13. Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik, Öffentliche Anhörung vom 5. Juni 2019, Ausschussdrucksache 19/7730, S. 12.

diesem Heft verwiesen.⁵ In diesem Beitrag sollen anhand verschiedener typischer Fallkonstellationen wesentliche Problemkonstellationen aufgezeigt werden, an denen die Anerkennung frauenspezifischer Fluchtgründe immer wieder scheitert. In den Blick genommen werden der Begriff der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, Zwangsehen, häusliche Gewalt, Genitalverstümmelung (FGM) und sogenannte Verwestlichung.

II. Von der Genfer Flüchtlingskonvention zum Asylgesetz

Die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 (GFK) definiert den Begriff »Flüchtling« in Art. 1 A Nr. 2 GFK. Die ursprüngliche Definition wirkt zunächst, da sie »jede Person« miteinbezieht, zumindest geschlechtsneutral. Tatsächlich wurden im Entstehungsprozess der GFK jedoch weder Geschlecht noch sexuelle Orientierung überhaupt diskutiert. Der ursprüngliche Flüchtlingsbegriff der GFK bezieht sich in seiner Definition auf den männlichen Oppositionellen, der vor der Verfolgung durch einen repressiven Staat flieht.⁶ Dieses Bild verstellte den Blick allzu oft, wenn es etwa um die Anerkennung sexueller Gewalt, die allein an das Geschlecht anknüpft, als Verfolgung ging. Gewalterfahrungen von Frauen wurden in die Sphäre des Privaten verbannt und damit aus dem asylrechtlichen relevanten Kreis des Politischen (Öffentlichen) ausgeklammert. Macht- und Gewaltverhältnisse im privaten oder häuslichen Bereich wurden allein der Individual-sphäre zugeordnet, mit der weder der Herkunftsstaat der Antragsteller*innen noch der Zufluchtsstaat in Verbindung zu stehen schienen.⁷

Ein erster Schritt zur Anerkennung frauenspezifischer Fluchtgründe war eine Resolution des UNHCR-Exekutivkomitees aus dem Jahr 1985. Darin wurde empfohlen, weibliche Asylsuchende als eine besondere soziale Gruppe i. S. v. Art. 1 A Nr. 2 GFK anzusehen, wenn sie aufgrund von Verstößen gegen den sozialen Sittenkodex ihrer Herkunftsgesellschaft von harter oder unmenschlicher Behandlung bedroht wären. Gleichwohl waren das damalige BAFl (Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, heute BAMF) sowie das Bundesinnenministerium noch im Jahr 2002 der Auffassung, das Merkmal

»Geschlecht« sei nicht von diesem Begriff der sozialen Gruppe erfasst.⁸

Genderfragen, Fragen der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität spielten im Flüchtlingsrecht in Deutschland bis in die 1980er Jahre in der Rechtsprechung sowie in der politischen Debatte kaum eine Rolle.⁹ Art. 16 Abs. 2 S. 2 GG (bis 1993) schützte politisch Verfolgte und als politische Verfolgung war grundsätzlich nur staatliche Verfolgung anerkannt. Vereinzelt wurde in der Rechtsprechung der 90er Jahre Verfolgung von Frauen aufgrund ihres Geschlechts als politische Verfolgung angesehen; hierunter fiel z. B. die drohende Verfolgung wegen Verstoßes gegen islamische Bekleidungs Vorschriften im Iran. Um die politische Verfolgung von Frauen zu bejahen, wurden aber immer noch weitere Merkmale vorausgesetzt, die hinzukommen mussten, wie die Religionszugehörigkeit, die ethnische Zugehörigkeit oder die Weigerung, sich geltenden Normen anzupassen.¹⁰ Erst als die sogenannte zweite Welle des Feminismus der 1970er Jahre – mit einiger Verspätung – auch das Flüchtlingsrecht erreichte, entwickelte sich überhaupt ein Bewusstsein dafür, dass Verfolgungserfahrungen von Frauen im Flüchtlingsrecht kaum abgebildet wurden.¹¹ Terres des Femmes wandte sich 1992 mit einem Schreiben an die deutsche Verfassungskommission mit dem Vorschlag, Art. 16 Abs. 2 GG um einen Satz 3 zu erweitern: Frauen, die wegen ihres Geschlechts verfolgt werden, genießen politisches Asylrecht.

Erst im Jahr 2004 fand geschlechtsspezifische Verfolgung ausdrücklich Eingang in die gesetzliche Regelung.¹² Die deutsche Gesetzgebung war aufgrund der Qualifikationsrichtlinie (erste Fassung, Richtlinie 2004/83/EG) verpflichtet, sowohl die darin enthaltene nichtstaatliche wie auch die geschlechtsspezifische Verfolgung ins nationale Recht zu übertragen.¹³ In § 60 Abs. 1 S. 3 AufenthG a. F. wurde der folgende Satz eingefügt:

»Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft.«

⁵ A. a. O. (Fn. 2).

⁶ UNHCR, Richtlinien zum internationalen Schutz, Geschlechtsspezifische Verfolgung, 7.05.2002, S.3; Nora Markard, Fortschritte im Flüchtlingsrecht, KJ 2007, S. 373 (377) m. w. N.; Jana Wessels, Feministische Herausforderungen an das Flüchtlingsrecht: Von der zweiten zur dritten Welle, Gender 2/2018, S. 20; UNHCR, Guidelines on the protection of Refugee women, 1991.

⁷ Pelzer, Frauenrechte sind Menschenrechte- auch für Flüchtlingsfrauen, Femina Politica 1/2008, S. 93 (95).

⁸ Vgl. ausführlich hierzu Kerstin Müller, Geschlechtsspezifische Verfolgung, Asylmagazin 1–2/2002, S. 5.

⁹ Eine erste Studie zu geschlechtsspezifischer Verfolgung verfasste Margit Gottstein, Die rechtliche und soziale Situation von Flüchtlingsfrauen in der Bundesrepublik Deutschland vor dem Hintergrund frauenspezifischer Flucht- und Verfolgungssituationen, 1986.

¹⁰ Müller, geschlechtsspezifische Verfolgung, a. a. O., (Fn. 8), S. 6.

¹¹ Wessels, a. a. O., (Fn. 6), S. 19.

¹² Aufenthaltsgesetz vom 30.7.2004 (BGBl. I S. 1950).

¹³ Auch wenn bereits zuvor die »soziale Gruppe« über die GFK im deutschen Recht Geltung hatte und in § 51 AuslG normiert war, hatte sich in diesem Rahmen keine Rechtsprechung zu geschlechtsspezifischer Verfolgung entwickelt.

Mit dieser Formulierung ging das deutsche Gesetz über die Regelung in der ersten Qualifikationsrichtlinie hinaus, der zufolge bei der Bestimmung der sozialen Gruppe geschlechtsbezogene Aspekte berücksichtigt werden können, für sich alleine aber noch nicht die Annahme rechtfertigen, dass ein Verfolgungsgrund vorliegt. Daran wurde durch die deutsche Gesetzgebung auch bei der Umsetzung der Neufassung der Qualifikationsrichtlinie (2011/95/EU, QRL) im Jahr 2013 festgehalten, obwohl die Richtlinie Art. 10 Abs. 1 Bst. d unverändert aus der Vorgängerversion beibehält. Im deutschen Recht wurde demgegenüber die erweiterte Definition des § 60 Abs. 1 S. 3 AufenthG im Wesentlichen unverändert in § 3b Abs. 1 Nr. 4 letzter HS AsylG übernommen. Zusätzlich wurde im Jahr 2013 in § 3a Abs. 2 Nr. 6 AsylG bei der Definition der Verfolgungshandlung die Regelung aus Art. 9 Bst. f QRL umgesetzt, wonach Handlungen als Verfolgung gelten, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder die gegen Kinder gerichtet sind.¹⁴

III. Frauenspezifische Fluchtgründe

1. Soziale Gruppe

§ 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG

Nach § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG gilt eine Gruppe »insbesondere als eine bestimmte soziale Gruppe, wenn

- a) die Mitglieder dieser Gruppe angeborne Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten, und
- b) die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird;

als eine bestimmte soziale Gruppe kann auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet; Handlungen, die nach deutschem Recht als strafbar gelten, fallen nicht darunter; eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch vorliegen, wenn sie allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft.«

Wie erwähnt geht dieser letzte Halbsatz über die aus der Qualifikationsrichtlinie übernommenen Definitionen hinaus und so erkennt das deutsche Recht bereits seit dem Jahr 2004 ausdrücklich die ausschließlich geschlechtsspezifische Verfolgung an; das Geschlecht stellt hierin eine Konkretisierung der sozialen Gruppe dar. Gleichwohl bestehen in der Praxis offensichtlich Schwierigkeiten, Frauen als soziale Gruppe anzuerkennen. Dabei spielt auch die Unschärfe des Begriffs der geschlechtsspezifischen Verfolgung eine Rolle, der Verfolgungshandlung und Verfolgungsgrund miteinander vermischt: geschlechtsspezifische Formen der Misshandlung, die vor allem gegen Frauen angewandt werden, und Verfolgung wegen der Geschlechtszugehörigkeit.¹⁵ In der Rechtsprechung finden sich im Wesentlichen drei Argumentationsmuster, mit denen eine Verfolgung wegen des Geschlechts in Fällen von Gewalt gegen Frauen abgelehnt wird: Es fehle an einer sozialen Gruppe, da von Gewalt betroffene Frauen nicht von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig i. S. v. § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG wahrgenommen werden; von einer sozialen Gruppe könne nicht ausgegangen werden, da zu viele oder zu wenige Frauen betroffen seien; zur Gewalt gegen Frauen müsse ein weiteres Motiv für die Verfolgung hinzutreten.

a. Fragwürdige Entscheidungspraxis

Flüchtlingsschutz wird Frauen, die von familiärer Gewalt betroffen sind, verwehrt, da es am Anknüpfungsmerkmal »soziale Gruppe« fehle. Hierbei wird insbesondere darauf abgestellt, dass es an einer abgrenzbaren Identität oder an der Andersartigkeit fehle. So verneint das Verwaltungsgericht (VG) Karlsruhe im Fall einer türkischen Frau, die sich der Zwangsheirat widersetzt hat, vom für sie ausgewählten Ehemann vergewaltigt und von der eigenen Familie bedroht wurde, die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe. Dies begründet das VG damit, dass die Mehrheit der Gesellschaft entsprechende Praktiken nicht gutheiße und Frauen, die sich dem widersetzen, nicht als andersartig betrachtet würden.¹⁶ Ebenso wurde der Flüchtlingsschutz in Fällen häuslicher Gewalt für Frauen aus Georgien und Afghanistan abgelehnt, da Frauen, die Opfer von familiärer Gewalt geworden seien, von der Gesellschaft nicht als andersartig betrachtet würden.¹⁷

Das Bundesamt geht zudem regelmäßig in Fällen von Gewalt gegen Frauen auch im häuslichen Bereich ledig-

¹⁴ Richtlinienumsetzungsgesetz vom 28.8.2013 (BGBl. I S. 3474).

¹⁵ Nora Markard, Fortschritte im Flüchtlingsrecht? Gender Guidelines und geschlechtsspezifische Verfolgung, Kritische Justiz 4/2007, S. 373, 376 f.

¹⁶ VG Karlsruhe, Urteil vom 19.7.2019 – A 10 K 15283/17 – asyl.net: M27567 (hier wurde subsidiärer Schutz gewährt).

¹⁷ VG Göttingen, Urteil vom 10.12.2018 – 2 A 846/17 – asyl.net: M26983, Rn. 25 (Georgien); VG Greifswald, Urteil vom 6.12.2017 – 3 A 1424/16 As HGW –, juris, abrufbar auch bei www.landesrecht-mv.de unter »Entscheidungen«, Rn. 48 (Afghanistan).

lich von einem subsidiären Schutzanspruch aus, da es am Anknüpfungsmerkmal der sozialen Gruppe, insbesondere an einer abgrenzbaren Identität fehle: Im Fall einer afghanischen Frau wurden die Vergewaltigungen durch den Stiefvater dem kriminellen Unrecht zugerechnet, sie stelle keine geschlechtsspezifische Misshandlung dar, die Gründe hierfür lägen im Privaten.¹⁸

Vom Fehlen der Voraussetzungen für eine soziale Gruppe geht das BAMF auch in einem Textbaustein in Fällen von Vergewaltigung von Frauen durch Mitglieder der Al-Shabaab-Miliz in Somalia aus, da allein das biologische Geschlecht nicht ausreichend konkret sei, um die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe als möglichen Verfolgungsgrund anzusehen.

In all diesen Fällen wird die Verfolgungshandlung zum Bestandteil des Verfolgungsgrundes und so zu einem Merkmal der sozialen Gruppe gemacht. Diese Bildung von Untergruppen schränkt das Merkmal der Verfolgung wegen des Geschlechts regelmäßig ein. So hat sich das BAMF im Fall einer drohenden Zwangshe mit einer Grundsatzrüge an den VGH Hessen gewandt und dabei die Frage aufgeworfen, ob die Gruppe der Frauen in Somalia, welchen die Zwangsverheiratung droht, von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird und sie somit eine soziale Gruppe bilde. Dabei stellt das BAMF in dieser Rüge die Anknüpfung an die soziale Gruppe infrage, da die Gruppe nicht als andersartig wahrgenommen werde und es sich vielmehr um eine allgemeine Lage von Frauen handle.¹⁹

Eine geschlechtsspezifische Verfolgung lehnte das VG Köln wegen fehlender Verknüpfung von Verfolgungshandlung und Geschlecht im Fall sexueller Übergriffe auf Frauen im eritreischen Nationaldienst trotz weit verbreiteter sexueller Gewalt durch Vorgesetzte ab, da geschlechtsspezifische Verfolgung primär eine politische Verfolgung sein müsse.²⁰ Das wäre nur der Fall, wenn der eritreische Staat derlei Verhalten gegenüber Frauen im Nationaldienst gezielt anordne oder in der Absicht dulde. Da dies nicht anzunehmen sei, könne ohne das Hinzutreten weiterer Umstände nicht von einer politischen Verfolgung von Frauen wegen ihres Geschlechts ausgegangen werden, die mit dem Einsatz von Vergewaltigung als Kriegswaffe²¹ vergleichbar wäre.

Die Vergewaltigung als Form einer geschlechtsspezifischen Verfolgung erkannte auch das VG Regensburg im Fall einer schwer traumatisierten, mehrfach durch Al-Shabaab-Milizionäre vergewaltigten somalischen Frau nicht an. Zwar würden Vergewaltigungen in Somalia sehr häufig auch gezielt als Instrument der Bürgerkriegsführung eingesetzt²² und damit lägen Straftaten vor, die überwiegend gegen Frauen begangen würden. Nicht ersichtlich sei aber, dass diese Straftaten gerade auf die Stellung als Frau abzielen und deshalb einen anderen Charakter haben als in der Bürgerkriegssituation in Somalia auch gegenüber Männern häufig verübte Körperverletzungen oder Tötungsdelikte.

b. Bewertung der Entscheidungspraxis

Neben den offensichtlich nach wie vor bestehenden Vorbehalten, Frauen als diskriminierungs- und verfolgungssensible Gruppe anzuerkennen, lässt sich das Problem, Frauen unter das Konzept der sozialen Gruppe zu fassen, auch darauf zurückführen, dass die soziale Gruppe nach dem kumulativen Ansatz bestimmt wird, d. h. sowohl interne als auch externe Merkmale verlangt werden. Dem kumulativen Ansatz steht die völkerrechtskonforme Auslegung des Begriffs der sozialen Gruppe entgegen. Daher wird er in verschiedenen Stellungnahmen von UNHCR abgelehnt. Danach ist eine soziale Gruppe eine Gruppe von Personen, die neben ihrem Verfolgungsrisiko ein weiteres gemeinsames Merkmal aufweist oder von der Gesellschaft als eine Gruppe wahrgenommen wird. Die Kriterien müssen also alternativ und nicht kumulativ vorliegen.²³

Im europäischen und deutschen Recht bleibt es beim kumulativen Ansatz.²⁴ In § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG nennt Bst. a als internes Merkmal der sozialen Gruppe angeborne, unveränderbare oder fundamentale Identitätsmerkmale; Bst. b stellt hinsichtlich der externen Merkmale auf die soziale Wahrnehmung der Gruppe ab.²⁵ Schließlich stellt wie bereits erwähnt § 3b Abs. 1 Nr. 4 letzter HS AsylG

¹⁸ Vgl. etwa BAMF-Bescheid vom 18.10.2019 der den Autorinnen vorliegt.

¹⁹ BAMF-Antrag auf Zulassung der Berufung vom 22.3.2019 gegen VG Frankfurt a. M., Urteil vom 25.1.2019 – 9 K 2091/16.F.A.

²⁰ VG Köln, Urteil vom 12.7.2018 – 8 K 15907/17.a – asyl.net: M27300; ausführlich hierzu: Lea Hupke, Welcher Schutzstatus ist bei Entziehung vom Nationaldienst in Eritrea zu gewähren? Asylmagazin 6–7/2019, S. 243 ff.; Simone Rapp, Kein Flüchtlingschutz bei Entziehung vom eritreischen Nationaldienst?, Asylmagazin 8–9/2019, S. 273.

²¹ Vgl. etwa VG Frankfurt; Urteil vom 4.3.2015 – 9 K 2368/13.F.A. -, juris.

²² VG Regensburg, Urteil vom 9.2.2011 – RO 7 K 10.30539; vgl. auch VG Kassel, Urteil vom 16.1.2018 – 4 K 790/14.KS.A.

²³ UNHCR comments on the European Commission's proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council on minimum standards for the qualification and status of third country nationals or stateless persons as beneficiaries of international protection and the content of the protection granted (COM(2009)551, 21 October 2009); UNHCR, Handbuch und Richtlinien über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, 2011 (deutsch 2013), Nr. 29; vgl. auch Hirschuka/Löhr, Das Konventionsmerkmal »Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe« und seine Anwendung in Deutschland, NVwZ 2009, S. 209; Hathaway/Foster, The Law of Refugee Status, 2. Aufl. 2014, S. 445 ff. m. w. N.

²⁴ Der Wortlaut des AsylG entspricht hier dem von Art. 10 Abs. 1 Bst. d QRL.

²⁵ Reinhard Marx, Furcht vor Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, ZAR 6/2005, S. 177 ff. (180).

klar, dass bei einer Anknüpfung allein an das Geschlecht ein Verfolgungsgrund vorliegt.

Nahezu unumstritten ist, dass Frauen nach internen Merkmalen einer sozialen Gruppe angehören. Schwierigkeiten bereitet die soziale Wahrnehmung, d. h. die Anerkennung, dass die Gruppe eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird. Eben diese soziale Wahrnehmung von Frauen wird häufig verneint. Die Prüfung, ob bei der Gruppe »Frauen« externe Merkmale vorliegen, ist abwegig bzw. kann eine Prüfung interner und externer Merkmale hier nicht zu unterschiedlichen Ergebnissen führen: Frauen stellen eine durch angeborene und unveränderliche Charakteristika definierte Untergruppe der Gesellschaft dar, die oft anders behandelt wird als Männer. Ihre Merkmale identifizieren sie auch als eine Gruppe innerhalb der Gesellschaft.²⁶

Dem externen Merkmal kommt nur dann besondere inhaltliche Bedeutung zu, wenn es um Gruppen geht, deren gemeinsame Charakteristik weder als unabänderlich noch als fundamental beurteilt werden.²⁷ Nur in diesem Fall kommt dem externen Merkmal eine Auslegungsfunktion zu. Ob etwa eine Glaubensüberzeugung fundamental für die Identität ist, hängt insbesondere auch von der gesellschaftlichen Wahrnehmung ab.²⁸

Darüber hinaus wird der Gruppencharakter mit dem Argument infrage gestellt, dass, sofern alle Frauen von Gewalt betroffen seien und daher keine abgrenzbare Gruppe darstellten, die Gruppe zu groß sei und keine innere Verbindung zwischen den Gruppenmitgliedern bestehe. Bei der sozialen Gruppe kommt es aber weder auf eine innere Verbindung der Gruppenmitglieder noch auf die Größe der Gruppe an.²⁹ Ebenso müssen nicht alle Gruppenmitglieder gleichermaßen von Verfolgung bedroht sein; vielmehr muss das *Konzept der sozialen Gruppe* von dem der *Gruppenverfolgung* unterschieden werden, bei der es gerade darauf ankommt, dass alle Gruppenmitglieder einem Verfolgungsrisiko ausgesetzt sind.³⁰

»Gruppenverfolgung« ist ein Begriff, den das BVerfG und das BVerwG entwickelt haben.³¹ Danach braucht eine asylsuchende Person nicht notwendigerweise ein individuelles Verfolgungsschicksal darzulegen. Eine Verfolgungsgefahr kann sich auch aus Maßnahmen ergeben, die

gegen andere Personen gerichtet sind, wenn diese wegen eines asylherheblichen Merkmals verfolgt werden, das die asylsuchende Person mit ihnen teilt. Darüber hinaus muss sich die asylsuchende Person in einer nach Ort, Zeit und Wiederholungsträchtigkeit vergleichbaren Lage befinden wie die verfolgten Personen. Die Annahme einer solchen Gruppenverfolgung setzt allerdings voraus, dass die gegen diese Gruppe gerichteten Verfolgungshandlungen so intensiv und zahlreich sind, dass jedes einzelne Mitglied der Gruppe daraus die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit herleiten kann. Um diese Verfolgungsdichte festzustellen, müssen die Anzahl und Intensität der Verfolgungshandlungen gegenüber der gesamten Gruppe ermittelt und zur Größe der Gruppe in Beziehung gesetzt werden. Demgegenüber ist die Verfolgungsgefahr wegen der Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe individuell festzustellen, ohne dass es auf die Verfolgungsdichte innerhalb dieser Gruppe ankommt.

Ein weiteres Problem stellt die oben anhand der Rechtsprechung skizzierte Bildung von Untergruppen dar, etwa »Frauen, die von Zwangsverheiratung bedroht sind«, bei denen Verfolgungshandlung und Anknüpfungmerkmal vermischt werden. Dies ist zunächst angesichts der gesetzlichen Regelungen in § 3 Nr. 4 letzter HS AsylG, die allein die Anknüpfung an das Geschlecht unter das Merkmal der sozialen Gruppe fasst, unzulässig.³² Wird die Verfolgungshandlung als Merkmal der Gruppe hinzugezogen, führt dies zudem dazu, dass bestimmte gesellschaftlich normierte und akzeptierte Gewaltformen aus dem Schutzbereich herausdefiniert werden, mit der Begründung, die umgebende Gesellschaft nehme sie nicht als andersartig war. Ebenso hat dies den Effekt, dass etwa bei der Bildung der Gruppe »zwangsverheirateter Frauen« oder »von Zwangsheirat bedrohte Frauen« der Zwangsheirat selbst die Gewaltförmigkeit abgesprochen wird und eine Verfolgungshandlung hinzutreten muss. Um einen umfassenden Schutz zu gewährleisten, müssen Verfolgungshandlung und Anknüpfungmerkmal voneinander getrennt werden.³³

Darüber hinaus ist zu beachten, dass es nicht auf die subjektive Motivation der Person ankommt von der die Verfolgung ausgeht, es kommt allein auf die Vulnerabilität der Gruppe und ihre konstitutive Bedeutung für gesellschaftliche Machtverhältnisse an. Dies kommt etwa in Vergewaltigungen von Frauen als Form geschlechtsspezifischer Gewalt auch in Kriegssituationen zum Ausdruck.³⁴

²⁶ UNHCR, Richtlinien zu geschlechtsspezifischer Verfolgung, a. a. O. (Fn. 6), Ziff. 30.

²⁷ UNHCR, Richtlinie zum Internationalen Schutz: Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, 7.5.2002, Ziff. 7.

²⁸ Vgl. auch Marx, a. a. O. (Fn. 25), S. 180.

²⁹ UNHCR, Richtlinie zur Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, a. a. O. (Fn. 27), Ziff. 15; Roland Bank und Nina Schneider, Durchbruch für das Flüchtlingsvölkerrecht?, Asylmagazin, Zuwanderungsgesetz Beilage 6/2006, S. 13; Reinhard Marx, a. a. O. (Fn. 25).

³⁰ Bank/Schneider, ebenda, S. 14; Marx, a. a. O. (Fn. 25), S. 181.

³¹ BVerfG, Beschluss vom 23.1.1991; BVerwG, Urteil vom 15.5.1990 – 9 C 17.89; BVerwG, Urteil vom 23.7.1991 – 9 C 154.90; BVerwG, Urteil vom 19.4.1994 – 9 C 462.93.

³² Insoweit klarstellend VGH Hessen, Entscheidung vom 23.3.2005 – 3 UE 3457/04.A – asyl.net: M6358, Rn. 29, juris; OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 13.9.2018 – 2 LB 38/18 –, Rn. 49, juris; VG Augsburg, Urteil vom 12.4.2011 – Au 3 K 10.30665 –, Rn. 21, juris; Möller, § 3b AsylG, in: Hofmann, Nomos-Kommentar Ausländerrecht (NK-AuslR), 2. Aufl. 2016, Rn. 15.

³³ Ebenso Möller, in: NK-AuslR, a. a. O. (Fn. 32), AsylG § 3b, Rn. 15, 18.

³⁴ Vgl. hier auch Laura Adamietz/Nora Markard: Herausforderungen an eine zeitgenössische feministische Menschenrechtspolitik am Beispiel sexualisierter Kriegsgewalt, Kritische Justiz 3/2008, S. 257.

Dies wird auch in der Formulierung zum Ausdruck gebracht, dass eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe vorliegt, wenn sie allein an das Geschlecht anknüpft.

Deutlich macht dies auch das VG Schwerin, wenn es mit aller Deutlichkeit der Rechtsprechung des VG Köln bei der Beurteilung der Misshandlungen von Frauen im eritreischen Militär entgegentritt und feststellt, dass zur geschlechtsspezifischen Verfolgung keine maßgebende politische Motivation hinzutreten müsse. Eingriffen in die sexuelle Selbstbestimmung liege ohnehin immer auch der Verfolgungsgrund der politischen Überzeugung zugrunde, da so der unterprivilegierte Status von Frauen in patriarchalischen totalitär-theokratischen Ordnungen festgeschrieben werde.³⁵ Dem steht nicht entgegen, dass auch Männer Opfer sexualisierter Gewalt sein können und auch in diesen Fällen eine geschlechtsspezifische Verfolgung anzunehmen ist; ebenso kann bei Frauen, die Opfer sexuelle Gewalt sind, der Grund für die Verfolgung auch in ihrer politischen Überzeugung, Religion oder ethnischen Zugehörigkeit liegen.

Zur Gewährung des Schutzes ist darüber hinaus zu prüfen, ob eine als Verfolgung eingestufte Handlung vorliegt und eine kausale Verknüpfung zwischen Verfolgungsgrund und dieser Verfolgungshandlung (oder bei nicht-staatlicher Verfolgung, zwischen Verfolgungsgrund und fehlendem Schutz vor der Verfolgungshandlung) vorliegt. Maßgebend hierfür ist allein die objektive Zielrichtung, welche der Maßnahme unter den jeweiligen Umständen ihrem Charakter nach zukommt. Für eine erkennbare objektive Zielrichtung der Maßnahme genügt es, wenn ein Verfolgungsgrund nach § 3b AsylG einen wesentlichen Faktor für die Verfolgungshandlung darstellt.³⁶

2. Zwangsehe

Zwangsehen verstoßen gegen das Recht auf individuelle und selbstbestimmte Lebensführung und sexuelle Selbstbestimmung. Sie stellen eine schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte im Sinne des Art. 9 Abs. 1 Bst. a QRL dar.³⁷ Eine Zwangsheirat verstößt zudem gegen Art. 16 Abs. 2 AEMR, Art. 23 IPbpR, Art. 10 IPwskR und Art. 12 EMRK, wonach eine Ehe nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen werden darf. Ebenso sind Zwangsheiraten

zumeist mit Formen physischer und sexualisierter Gewalt verbunden und beruhen auf radikaler geschlechtlicher Ungleichheit. Eine erzwungene Ehe steht außerdem oft im Kontext weiterer Menschenrechtsverletzungen. Betroffene Frauen berichten, dass sie das erzwungene Eheleben als eine Serie von Vergewaltigungen und damit als Verletzung ihrer Rechte auf sexuelle Selbstbestimmung und körperliche Integrität erlebt haben.³⁸

Die Gründe für Zwangsverheiratungen sind vielfältig. Die Eltern handeln aus Tradition, aus patriarchalischen Wertvorstellungen, weil Mädchen als finanzielle Last empfunden werden, weil der Verkauf der Töchter eine finanzielle Einnahmequelle darstellt oder um für die Sicherheit der Familie zu sorgen; zudem werden Zwangsehen als Kriegstaktik eingesetzt, so etwa vom IS in Syrien gegenüber jesidischen Frauen, von Boko Haram in Nigeria oder von der Al-Shabaab Miliz³⁹ in Somalia.⁴⁰ Hierbei werden Frauen zum Objekt gemacht. Zwangsehen sind unmittelbar mit Nötigungsmitteln, d. h. mit Gewalt oder Drohung verbunden, mit denen zur Vornahme oder Duldung der Heirat gezwungen wird. Die Zwangsheirat stellt selbst eine Verfolgungshandlung dar, die an die soziale Gruppe der Frauen anknüpft.⁴¹ Ebenso muss berücksichtigt werden, dass als Verfolgungshandlungen bei Rückkehr u. U. die Fortsetzung der zwangsweise eingegangenen Ehe und somit auch die damit einhergehenden Misshandlungen und Erniedrigungen drohen.⁴²

Wie bereits ausgeführt, ist die Bildung von Untergruppen wie »Frauen, die von Zwangsheirat betroffen sind« oder »Frauen, die sich der Zwangsheirat widersetzen«, unzulässig. Die Bildung einer solchen Untergruppe führt zu Ausschlüssen und schafft zusätzliche Voraussetzungen, die den gesetzlichen Schutz, der allein an das Geschlecht anknüpft, verhindert. Es kann auch nicht vorausgesetzt werden, dass die betroffene Frau sich erklärtermaßen gegen die Eingehung der Ehe ausgesprochen oder sich dieser widersetzt hat. In Anlehnung an den Straftatbestand der Zwangsheirat nach § 237 StGB, an das Recht auf Wiederkehr von Personen, die von Zwangsehen betroffen waren, nach § 37 Abs. 2a AufenthG und an die Regelung zur Aufhebung von Zwangsehen nach § 1314 Abs. 2 Nr. 4 BGB ist von einer Zwangsehe auszugehen, wenn eine Frau zur Eingehung der Ehe genötigt und dadurch ihr Recht

³⁵ VG Schwerin, Urteil vom 5.4.2019 – 15 A 3569/17 As SN – Asylmagazin 6–7/2019, S. 241 f. – asyl.net: M27301; kritisch zur unmittelbaren Verknüpfung von sexueller Gewalt und Verfolgung wegen der sozialen Gruppe Markard, a. a. O. (Fn. 6), S. 388.

³⁶ Vgl. BVerwG, Urteil vom 19.1.2009 – 10 C 52.07 – asyl.net: M15490; Marx, AsylG, Kommentar, 10. Auflage, 2019, § 3a Rn. 50 ff.; VG Hannover, Urteil vom 7.10.2019 – 6 A 1240/17 –, Rn. 33, juris; Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 12. Auflage 2018, § 3a AsylG, Rn. 7.

³⁷ VG München, Urteil vom 7.12.2011 – M 23 K 11.30139 – asyl.net: M19538, noch zur alten Qualifikations-RL 2004/83/EG.

³⁸ Heiner Bielefeldt, Petra Follmar-Otto u. a. (2007), Sammelband »Zwangsverheiratung in Deutschland«, herausgegeben vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, S. 10 ff.

³⁹ Bundesamt für Migration der Schweiz, »Fokus Somalia – Menschenrechtslage in Süd- und Zentralsomalia« vom 30.6.2011, Ziff. 3.2., S. 7.

⁴⁰ Hierzu ausführlich Alexander Schwarz, Zur völkerrechtliche Bewertung von Zwangsheiraten nach dem Statut der Internationalen Strafgerichtshofes, ZIS 4/2019, S. 263 ff.

⁴¹ VG Würzburg, Urteil vom 20.2.2019 – W 3 K 18.31910 – asyl.net: M27302, juris; VG Würzburg, Urteil vom 14.3.2019 – W 9 K 17.31742 – juris, Rn. 30; VG Berlin, Urteil vom 22.5.2018 – 25 K 22.17 A –, Rn. 39, juris.

⁴² VG München, Urteil vom 28.11.2017 – M 11 K 16.33183 –, Rn. 23, juris (Somalia).

auf Eheschließungsfreiheit verletzt wird und sie mit ihrer Weigerung kein Gehör findet oder es nicht wagt, sich zu widersetzen.⁴³

Zwar kommt es auch in der Rechtsprechung zu Zwangsverheiratungen vereinzelt zur Ablehnung des Anknüpfungsmerkmals »soziale Gruppe«,⁴⁴ in der Regel wird aber von den Gerichten in dieser Konstellation u. a. für die Länder Irak, Afghanistan und Pakistan der Flüchtlingsschutz zuerkannt. Danach stellt eine Zwangsheirat eine an das unverfügbare Merkmal des Geschlechts anknüpfende Verfolgung im Sinne des § 3b Abs. 1 Nr. 4 Bst. a AsylG dar.⁴⁵

Im Fall der gemeinsamen Flucht eines Ehepaares vor einer Zwangsverheiratung der Ehefrau lehnte das VG Gelsenkirchen die Zuerkennung des Flüchtlingsschutzes ab, da die drohende Verfolgung sowohl an die Zugehörigkeit zum weiblichen als auch zum männlichen Geschlecht anknüpfe, somit wäre die gesamte Gesellschaft erfasst, die Abgrenzbarkeit ginge verloren.⁴⁶ In vergleichbaren Konstellationen wiesen andere Verwaltungsgerichte aber darauf hin, dass Männer und Frauen unterschiedliche Konsequenzen bei Verweigerung einer Zwangsehe zu erwarten hätten.⁴⁷ Daher sei für die Ehefrau der Flüchtlingsstatus gerechtfertigt, während dem Ehemann ein subsidiärer Schutzstatus zustehe bzw. er über den Weg des Familienasyls Flüchtlingsschutz erhalten könne.⁴⁸

Auch bei den betroffenen männlichen Partnern wäre jedoch an eine geschlechtsspezifische Verfolgung zu denken, sofern man auch hier an das »soziale Geschlecht« anknüpft, da ihr Verhalten der herrschenden Geschlechterordnung entgegensteht. Ebenso käme bei einer Missachtung geschlechtsspezifischer Rollenerwartungen eine

Verfolgung wegen einer zugeschriebenen politischen Überzeugung in Betracht.⁴⁹

3. Häusliche Gewalt

Auch häusliche Gewalt stellt eine an das Geschlecht anknüpfende Verfolgung im Sinne des Regelbeispiels nach § 3a Nr. 6 i. V. m. § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG dar. In der Regel ist häusliche Gewalt – wenn auch nicht ausschließlich – frauenspezifisch. In vielen patriarchal geprägten Ländern ist häusliche Gewalt gegen Frauen alltägliche Lebensrealität. Häufig geschieht sie zusammen mit anderen geschlechtsspezifischen Verfolgungshandlungen, wie zum Beispiel einer Zwangsehe. Die Gewalt geht hierbei nicht zwingend nur von dem Ehepartner aus, sondern häufig auch von der Herkunftsfamilie oder der Familie des Ehepartners. So berichten etwa Frauen in Afghanistan, die nach der Heirat in der Regel in den Haushalt der Schwiegerfamilie aufgenommen werden, über Demütigungen und Gewalt durch ihre Schwiegermütter.⁵⁰

Mehr noch als bei allen anderen frauenspezifischen Fluchtgründen scheint häusliche Gewalt in Asylentscheidungen teilweise noch immer als innerfamiliäres, privates Problem wahrgenommen zu werden. So befand das VG Frankfurt a. M. im Fall einer von häuslicher Gewalt betroffenen irakischen Frau, dass derartige Auseinandersetzungen und Streitigkeiten im familiären privaten Bereich in aller Regel keinen Flüchtlingsschutz auslösen und wies die Klage umfassend ab.⁵¹ Dabei unterließ das Gericht die bei Verfolgung durch private Akteure erforderliche Prüfung, ob der Staat in der Lage und willens ist, die von häuslicher Gewalt betroffene Frau zu schützen.

Unter Verweis auf eine bloß familiäre Konfliktbeziehung lehnte auch das VG Oldenburg eine geschlechtsspezifische Verfolgung und den Flüchtlingsschutz ab, da die Gewaltausübung lediglich Ausdruck von Frust oder Ärger sei, die häusliche Gewalt sowie die Vergewaltigung nicht von einem männlichen Dominanzanspruch gekennzeichnet seien und nicht auf den Status der Frau zielten.⁵² Das Gericht verkennt, dass bestimmte Gewaltformen immer gegen Frauen gerichtet sind und es dabei darum geht, die Frau zu erniedrigen, zu markieren und sozial zu ächten – diese Gewalt ist geschlechtsspezifisch.

Ebenso führt die Rechtsprechung des VG Greifswald im Fall einer afghanischen Frau zu Verweigerung des Schutzes: Eine geschlechtsspezifische Verfolgung wegen häuslicher Gewalt lehnte das Gericht mit der oben bereits als nicht haltbar dargestellten Begründung ab, eine abge-

⁴³ VG Berlin, Urteil vom 22.5.2018 – 25 K 22.17 A –, Rn. 19, juris; Marx, AsylG, a. a. O. (Fn. 36), § 3b Rn. 49 m. w. N.

⁴⁴ VG Karlsruhe, Urteil vom 19.7.2019, a. a. O. (Fn. 16; Türkei); ebenso VG Greifswald, Urteil vom 6.12.2017, a. a. O. (Fn. 17; Afghanistan).

⁴⁵ OVG Lüneburg, Beschluss vom 21.1.2014 – 9 LA 60/13 – asyl.net: M21479; VG Leipzig, Urteil vom 22.5.2017 – 1 K 932/16.A –, juris, Rn. 13; VG Lüneburg, Urteil vom 4.4.2017 – 3 A 93/6 – asyl.net: M25001; VG Gelsenkirchen, Urteil vom 7.8.2014 – 5a K 2573/13.A – asyl.net: M22277; VG Stuttgart, Urteil vom 25.6.2013 – A 6 K 2412/12; VG München, Urteil vom 7.11.2011 – M 23 K 11.30139 – jeweils juris; VG Stuttgart, Urteil vom 29.1.2007 – A 4 K 1877/06 – asyl.net: M21005 ; VG München, Urteil vom 20.6.2007 – M 24 K 07.50265; VG Stuttgart, Urteil vom 14.3.2011 – A 11 K 553/10, Rn. 28 – asyl.net: M18454.

⁴⁶ VG Gelsenkirchen, Urteil vom 8.12.2017 – 5a K 42/17.A –, Rn. 36, juris; anders VG Frankfurt a. M., Urteil vom 18.2.2019 – 11 K 5413/17.FA; VG Frankfurt a. M., Urteil vom 23.9.2019 – 11 K 7369/17.FA; VG Trier, Urteil vom 7.2.2019 – 9 K 3145/17.TR.

⁴⁷ Zur Frage des Schutzes der von Zwangsheirat betroffenen Ehemänner und Partner vgl. Susanne Giesler und Christopher Wohnig, Uneinheitliche Entscheidungspraxis zu Afghanistan. Eine Untersuchung zur aktuellen Afghanistan-Entscheidungspraxis des BAMF und der Gerichte, Asylmagazin Juni 2017, S. 14 f.

⁴⁸ So auch VG Frankfurt a. M., Urteil vom 18.2.2019 – 11 K 5413/17.FA; VG Trier, Urteil vom 7.2.2019 – 9 K 3145/17.TR.

⁴⁹ Vgl. Giesler/Wohnig, a. a. O. (Fn. 47), S. 14 f.

⁵⁰ Human Rights Watch, »I Had To Run Away«, The Imprisonment of Women and Girls for »Moral Crimes« in Afghanistan, 28.3.2012.

⁵¹ VG Frankfurt, Urteil vom 17.4.2018 – 4 K 334/17.FA.

⁵² VG Oldenburg, Urteil vom 25.5.2016 – 3 A 6636/13 – asyl.net: M23888.

grenzte Identität könne bei Frauen, die Opfer familiärer Gewalt wurden, nicht festgestellt werden, da diese von der Gesellschaft nicht als andersartig betrachtet würden. Darüber hinaus geht das Gericht davon aus, dass der afghanische Staat wirksamen Schutz bieten könne.⁵³

Ausdrücklich weist UNHCR in seiner Richtlinie zur Geschlechtsspezifischen Verfolgung darauf hin, dass geschlechtsspezifische Verfolgung üblicherweise auch sexuelle Gewalt, Gewalt in der Familie bzw. häusliche Gewalt, erzwungene Familienplanung, Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane sowie Bestrafung wegen Verstößen gegen den Sittenkodex umfasst.⁵⁴ Als nichtstaatliche Verfolgung wird häusliche Gewalt dann flüchtlingsrechtlich relevant, wenn sie mit einer systematischen staatlichen Schutzversagung einhergeht.⁵⁵ Die Flüchtlingseigenschaft ist nur dann nicht zuzuerkennen, wenn der notwendige staatliche Schutz gegenüber rechtswidrigen Übergriffen in hinreichend verlässlicher Weise gewährleistet erscheint.⁵⁶ Das VG Gelsenkirchen konkretisiert diesen Schutzgedanken und weist darauf hin, dass der Staat sich nicht mit einer bloß oberflächlichen Schutzgewährung begnügen darf:

»Umfang und Intensität der schützenden Reaktionen müssen dem Ausmaß der Bedrängnis entsprechen, dem der einzelne oder die Gruppe ausgesetzt ist. Je mehr und je heftiger eine betroffene Gruppe schon in der Vergangenheit beeinträchtigt worden ist, desto intensiver hat der staatliche Schutz zu sein. Der notwendige staatliche Schutz muss hiernach gegenüber rechtswidrigen Übergriffen in hinreichend verlässlicher Weise gewährleistet erscheinen.«⁵⁷

Viele auch patriarchal geprägte Herkunftsländer von schutzsuchenden Frauen haben mittlerweile Straf- und Schutzvorschriften, die der Verhinderung von Straftaten und dem Schutz von Frauen dienen sollen, verabschiedet. Im Jahr 2009 wurde beispielsweise in Afghanistan das Gesetz zur Verhinderung von Gewalt gegen Frauen verabschiedet. Gewalt gegen Frauen gilt seitdem als Straftat. Gleichwohl ist es Frauen nicht möglich, Akte häuslicher Gewalt zur Anzeige zu bringen.⁵⁸ Vielmehr riskieren Frauen, die ihre Männer aufgrund häuslicher Gewalt verlassen, wegen eines Sittenverbrechens inhaftiert und strafrechtlich verfolgt zu werden. Fast alle Mädchen, mit denen Human Rights Watch im Zuge einer Recherche

sprach, und rund die Hälfte aller Frauen, die in afghanischen Haftanstalten festgehalten werden, wurden wegen angeblicher »Sittenverbrechen« inhaftiert, obwohl sie vor häuslicher Gewalt geflohen waren.⁵⁹

Das VG Berlin nimmt im Fall einer irakischen Frau, die eine Bedrohung durch häusliche Gewalt geltend gemacht hatte, eine geschlechtsspezifische Verfolgung gemäß § 3a Abs. 2 Nr. 6 AsylG an. Zwar sei von der kurdischen Regionalregierung (KRG) das Gesetz Nr. 8 gegen häusliche Gewalt in der Region Kurdistan 2011 verabschiedet worden, jedoch bestehe kein hinreichender Gesetzesvollzug. Zugleich hätten nach § 41 des irakischen Strafgesetzbuchs Ehemänner das Recht, ihre Frauen zu bestrafen, was im gesamten Irak zu einem extremen Ausmaß an häuslicher Gewalt führe. Das Gericht sah es als beachtlich wahrscheinlich an, dass die Klägerin bei Rückkehr in den Irak einer Verfolgung aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe ausgesetzt sein würde.⁶⁰

Die Diskussionen der letzten Jahre führten offenbar dazu, dass ein großer Teil der Rechtsprechung inzwischen in Fällen der häuslichen Gewalt den Verfolgungsgrund der geschlechtsspezifischen Verfolgung im Sinne von § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG als gegeben ansieht.⁶¹

Unterstützung erfährt diese Rechtsprechung nun auch durch die Konvention des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die sogenannte Istanbul-Konvention. Sie trat am 1. Februar 2018 in Deutschland in Kraft. In Art. 59 ff. wird auf die Themenbereiche Migration und Asyl Bezug genommen.⁶² In Art. 60 Abs. 1 der Konvention heißt es:

»Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Gewalt gegen Frauen aufgrund des Geschlechts als eine Form der Verfolgung im Sinne des Artikels 1 Abschnitt A Ziffer 2 [GFK] und als eine Form schweren Schadens anerkannt wird, die einen ergänzenden/subsidiären Schutz begründet.«⁶³

⁵³ VG Greifswald, Urteil vom 6.12.2017, a. a. O. (Fn. 17), Rn. 48, 5.

⁵⁴ UNHCR, Richtlinie zur Geschlechtsspezifischen Verfolgung, a. a. O. I.3., S. 3.

⁵⁵ Marx, AsylG, a. a. O. (Fn. 36), § 3 b Rn. 33.

⁵⁶ VG Frankfurt, Urteil vom 23.8.2005 – 12 E 194/05.A – asyl.net: M7322; zum Schutzkonzept im Unterschied zur Frage nach der Zurechnung der Verfolgung vgl. auch Marx, AsylG, a. a. O. (Fn. 36), § 3d Rn. 6 ff. m. w. N.

⁵⁷ VG Gelsenkirchen vom 14.10.2016 Az. 2a K 4529/16.A.

⁵⁸ Stahlmann, Asylmagazin 3/2017, S. 87.

⁵⁹ Human Rights Watch, Afghanistan: Surge in Women Jailed for Moral Crimes, 21.5.2013; vgl. auch Schweizerische Flüchtlingshilfe, Schnellrecherche vom 27.11.2015 zu Afghanistan: Verlobung und Heirat, Zwangsheirat, Schulbesuch von Mädchen, Wahlbeteiligung, Sicherheitslage in der Stadt Herat, psychische Krankheiten, S. 9 ff.

⁶⁰ VG Berlin, Urteil vom 22.05.2018 – VG 25 K 22.17 A

⁶¹ Vgl. etwa VG Hannover, Urteil vom 19.12.2018 – 6 A 4443/18 – asyl.net: M26981 (Irak); VG München, Urteil vom 22.4.2016 – M 16 K 14.30987 –, juris; VG Schwerin, Urteil vom 20.11.2015 – 15 A 1524/13 As – asyl.net: M23381, Asylmagazin 1–2/2016, S. 24 f., Rn. 47 (Armenien); VG Stuttgart, Urteil vom 13.2.2014 – A 7 K 1457/13 – asyl.net: M21778, Asylmagazin 5/2014, S. 158 f. – juris; VG Karlsruhe, Urteil vom 13.6.2013 – A 9 K 1859/12 – asyl.net: M21075, Asylmagazin 10/2013, S. 336 ff. (Marokko); VG Augsburg, Urteil vom 10.6.2011 – Au 6 K 11.30090 – juris.

⁶² Siehe hierzu auch den Beitrag zu Frauen im Asylverfahren in diesem Heft, a. a. O. (Fn. 2).

⁶³ Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11.5.2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher

4. Weibliche Genitalverstümmelung

Weltweit sind mindestens 200 Millionen Frauen und Mädchen von der weiblichen Genitalverstümmelung (Female Genital Mutilation – FGM) betroffen. Nach Angaben von Unicef wird weibliche Genitalverstümmelung in 30 Ländern ausgeübt. Weibliche Genitalverstümmelung ist nicht auf ein bestimmtes Land oder eine Religion zu begrenzen. Die Hälfte der Betroffenen lebt in Ägypten, Äthiopien und Indonesien. In Somalia wurden 98 %, in Guinea 97 % und in Dschibuti 93 % der Frauen genitalverstümmelt.⁶⁴ Als Beweggründe werden soziale Vorteile (bessere Heiratschancen, höheres Brautgeld), ästhetische Ideale und mythische Wirkung (höhere Fruchtbarkeit, Reinheit und einen ausgeglichenen Charakter der Frau) angegeben. Afrikanische Aktivistinnen haben die Umbenennung von »weiblicher Beschneidung« in »Genitalverstümmelung« gefordert, da ihrer Meinung nach der Begriff »weibliche Beschneidung« verharmlosend ist und der Eingriff somit auf eine Stufe mit der Beschneidung bei Männern gestellt wird. Dabei wäre das Pendant zur weiblichen Genitalverstümmelung die teilweise oder vollständige Amputation des Penis.⁶⁵

Die Bundesärztekammer berichtet, dass je nach Form der FGM (Typ I – Typ IV) verschiedene Komplikationen und Folgen verbreitet sind wie z. B. Blutverlust, Infektionen (z. B. HIV), Wucherungen, Fistelbildung, chronische Schmerzen, Probleme beim Wasserlassen, Menstruationsstörungen, Inkontinenz, Unfruchtbarkeit, hohes Geburtsrisiko für Mutter und Kind und weitere gynäkologische Probleme. Zu den möglichen psychischen Folgen gehören unter anderem schwerwiegendes körperliches und seelisches Trauma, Verhaltensstörungen, Vertrauensverlust zur Bezugsperson, Gefühl des Unvollständigseins, Angst und Depressionen, Sexualstörung, Frigidität, Partnerschaftskonflikte, psychosomatische Störungen.⁶⁶ Besonders die Infibulation (Zunähen nach der Genitalverstümmelung) hat schwerwiegende Konsequenzen, da das Abheilen der Wunde hier nur für kurze Zeit erwünscht ist und die Frau sowohl zu Beginn ihrer Ehe als auch bei und nach jeder Geburt »geöffnet« wird und die Wunde neu verheilen muss.

Einer Studie des Bundesfrauenministeriums zufolge ist die Zuwanderung von Frauen und Mädchen aus Ländern, in denen die weibliche Genitalverstümmelung besonders verbreitet ist, in Deutschland von Ende 2014 bis Mitte 2016 um 40 % gestiegen. Die Zahl der Betroffenen stieg

demnach um knapp 30 %.⁶⁷ Dadurch beschäftigt die FGM auch wieder vermehrt die deutschen Gerichte.

Genitalverstümmelung ist als Verfolgungshandlung i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3a Abs. 2 Nr. 6 AsylG einzu-stufen.⁶⁸ Sie ist gemäß § 3a Abs. 1 S. 1 AsylG so gravierend, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellt, unabhängig davon, in welcher Form sie durchgeführt wird. Denn es geht hierbei um die Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit, also um eine gravierende Misshandlung. Diese Handlung bezieht sich auf die Geschlechtszugehörigkeit, da sie allein an Frauen und Mädchen vorgenommen wird und werden kann. Sie erfolgt wegen der Zugehörigkeit der betroffenen Frau zu einer bestimmten sozialen Gruppe i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3b Abs. 1 Nr. 4, letzter Halbsatz AsylG.⁶⁹ Entgegen der Ansicht des BAMF⁷⁰ ist nicht erforderlich, dass die verfolgte Gruppe der genitalverstümmelten Frauen einen inneren Zusammenhalt (Binnenkohärenz) aufweist; ausreichend ist vielmehr eine Zuschreibung einer spezifischen Gruppenidentität von außen.⁷¹

Eine Schwierigkeit kann im Nachweis einer persönlichen Bedrohung bestehen, da zumindest in einigen Ländern die Genitalverstümmelung unter Strafe steht und die Zahlen der von der Praxis betroffenen Mädchen rückläufig sind. Hier ist darauf zu verweisen, dass Frauen auch in diesen Staaten je nach Volks- oder Stammeszugehörigkeit von der Praxis bedroht sein können.⁷² Auch Frauen, die bereits von Genitalverstümmelung betroffen waren, können bei einer Rückkehr in ihr Ursprungsland erneut den Strapazen einer Genitalverstümmelung in Form einer erneuten Verengung der Vagina ausgesetzt sein. Dies ist der Fall, wenn sie sich z. B. einer plastischen Operation zur Rekonstruktion der Vulva unterzogen haben. Es besteht die Gefahr, erneut Opfer der Genitalverstümmelung zu werden.⁷³

⁶⁷ Studie zur weiblichen Genitalverstümmelung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter <https://bit.ly/2pfOrLX>.

⁶⁸ Marx, AsylG, a. a. O. (Fn. 36), § 3a Rn. 10 m. w. N.

⁶⁹ VG Münster, Urteil vom 25.3.2019 – 5 K 5694/17.A; VG Berlin, Urteil vom 8.4.2019 – VG 28 K 476.17 A; VG Potsdam, Urteil vom 28.8.2018 – VG 3 K 3549/16.A – asyl.net: M26655; VG Augsburg, Urteil vom 13.12.2017 – Au 7 K 17.30060; VG Münster, Urteil vom 6.3.2015 – 1 K 2206/13.A; VG Würzburg, Urteil vom 5.12.2014 – W 3 K 14.30001; Göbel-Zimmermann/Hruschka, in: Huber, AufenthG, Kommentar, 2. Auflage, 2016, AsylG § 3b, Rn. 36.

⁷⁰ BAMF Dienstanweisung Asyl (DA-Asyl), Verfolgung wg. Zugehörigkeit zu best. soz. Gruppe, 25.4.2017, 5.2, abrufbar auf asyl.net unter »Gesetzestexte«.

⁷¹ Marx, AsylG, a. a. O. (Fn. 36), Rn. 17; Hruschka/Löhr, Das Konventionsmerkmal »Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe« und seine Anwendung in Deutschland, NVwZ 2009, S. 206; Wittmann, in: Beck Online-Kommentar Ausländerrecht (BeckOK AuslR), Kluth/Heusch, 22. Edition, Stand: 01.05.2019, AsylG § 3b Rn. 17.

⁷² VG Potsdam, Urteil vom 28.8.2018, a. a. O. (Fn. 69).

⁷³ VG Gera, Urteil vom 16.1.2018 – 4 K 20704/17 Ge – asyl.net: M26035.

Gewalt vom 17.7.2017, BGBl II 2017, S. 1026.

⁶⁴ UNICEF – Themenseite »Female genital mutilation«, October 2019, <https://data.unicef.org/topic/child-protection/female-genital-mutilation/> (zuletzt abgerufen am 22.10.2019).

⁶⁵ Marion Lenz, Möglichkeiten der Bekämpfung von Genitalverstümmelung im internationalen und nationalen Kontext, 2.1.

⁶⁶ Empfehlung der Bundesärztekammer unter <https://bit.ly/2Nk2BmY>; World Health Organisation (WHO), Health risks of female genital mutilation (FGM), abrufbar unter: <https://bit.ly/2Jz6jZ9>

Eine große Hürde für die Korrektur eines Urteils zur Genitalverstümmelung durch die nächste Instanz besteht darin, dass die Frage der Bedrohung durch Genitalverstümmelung nach Ansicht des VGH Bayern nicht generell in Bezug auf die Anwendung dieser Verfolgungshandlung in einem bestimmten Land beantwortet werden kann. Vielmehr ist dies laut dem VGH immer nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen. Insbesondere sei zu berücksichtigen, ob sich die Eltern des betroffenen Mädchens dem gesellschaftlichen Druck widersetzen und eine Genitalverstümmelung tatsächlich verhindern können.⁷⁴ Aus diesem Grund wird der Berufungszulassungsgrund der grundsätzlichen Klärung i. S. v. § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG bei einer drohenden Genitalverstümmelung nicht zugelassen. Dieser Zulassungsgrund lasse nur Fragen zu, die einer generellen, fallübergreifenden Klärung in verallgemeinerungsfähiger Form zugänglich sind.

5. »Verwestlichung«

Viele Frauen unterliegen bei einer Rückkehr aus Europa in ihr Herkunftsland dem Verdacht, dass sie sich der europäischen Lebensweise angepasst haben. Daher werden Frauen, die sich längere Zeit im westlichen Ausland aufgehalten haben, von Teilen der Rechtsprechung als bestimmte soziale Gruppe angesehen, die mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit von Verfolgung in ihren Herkunftsländern bedroht ist. Die Rechtsprechung geht überwiegend davon aus, dass Personen eine bestimmte soziale Gruppe bilden können, wenn sie infolge eines längeren Aufenthalts in Europa »westlich geprägt« worden sind – jedenfalls dann, wenn sie entweder nicht mehr dazu in der Lage wären, bei einer Rückkehr in ihr Heimatland ihren Lebensstil den dort erwarteten Verhaltensweisen und Traditionen anzupassen, oder wenn ihnen dies infolge des erlangten Grades ihrer »westlichen Identitätsprägung« nicht mehr zugemutet werden kann.⁷⁵

Zwar hat das Bundesverwaltungsgericht in seiner früheren Rechtsprechung ausgeführt, dass eine asylsuchende Person keinen Anspruch auf asylrechtlichen Abschiebungsschutz hat, wenn sie durch eigenes zumutbares Verhalten die Gefahr politischer Verfolgung oder sonstige

im Zielstaat drohende Gefahren abwenden kann.⁷⁶ Allerdings ist die Ablehnung von Sitten und Gebräuchen des Heimatlandes für § 3b Nr. 4 Bst. a AsylG (»Merkmale oder Glaubensüberzeugungen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten«) dann beachtlich, wenn sie die betreffende Person maßgeblich prägen. In diesem Fall kann in dem Zwang, sich im Heimatland an von der betreffenden Person nicht gewünschte Verhaltensweisen anzupassen, eine ausreichend schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte im Sinne des § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG gesehen werden.⁷⁷

Auch wenn dieser Ansatz grundsätzlich den Anforderungen des durch das Asylrecht bezweckten Schutzes entspricht, so erscheinen einige der in der Rechtsprechung zu findenden Begründungen eher fragwürdig. Wann eine Anpassung an die im Herkunftsland erwarteten Verhaltensweisen nicht mehr zumutbar ist und damit die Zugehörigkeit zu dieser Gruppe bejaht wird, hängt häufig davon ab, welche Vorstellung der*die jeweilige Richter*in von einer »verwestlichten« Frau hat.

Daraus entsteht eine Unstimmigkeit bei der Annahme einer spezifischen Gefährdung der unterdrückten »verwestlichten« Frau und der unterdrückten nicht »verwestlichten« Frau. Diese besteht darin, dass bestimmte Unterdrückungsformen für »verwestlichte« Frauen als nicht zumutbar eingestuft werden, für nicht westlich geprägte Frauen dagegen sehr wohl für zumutbar gehalten werden. Eine solche Differenzierung ist aus menschenrechtlicher Sicht nicht zulässig.⁷⁸ Denn unter Zugrundelegung eines universellen menschenrechtlichen Maßstabs kann von keiner Frau verlangt werden, unzumutbare Unterdrückungsformen hinzunehmen.

Das VG Köln bewertet die Frage, ob die Ablehnung der Sitten und Gebräuche für eine Person identitätsprägend ist, anhand einer umfassenden Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls. Dabei sei die individuelle Situation der Person nach ihrem regionalen, sozialen und insbesondere dem familiären Hintergrund zu würdigen.⁷⁹

Im Rahmen dieser Würdigung stellt sich die Frage, was die Kennzeichen der »Verwestlichung« sind. Als Beispiele werden ein selbstständiges Leben, Selbstbewusstsein, das Outfit, ein Hochschulstudium oder Arbeit genannt.⁸⁰ In vielen Urteilen wird außerdem auf eine mögliche Abkehr vom Islam verwiesen.⁸¹ Es ist fraglich, wie die Bewertung

⁷⁴ VGH Bayern, Beschluss vom 22.2.2017 – 9 ZB 17.30027 – juris Rn. 6; Beschluss vom 21.11.2018 – 8 ZB 18.32980 – juris; Beschluss vom 27.3.2019 – 8 ZB 19.30972; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 6.12.2006 – 19 A 2171/06.A – juris.

⁷⁵ OVG Niedersachsen, Urteil vom 21.9.2015 – 9 LB 20/14 –, asyl.net: M23228, Asylmagazin 11/2015, S. 374 ff.; VG Greifswald, Urteil vom 12.4.2017 – 3 A 1282/16 As HGW – asyl.net: M25466, juris, Rn. 50; VG München, Urteil vom 25.11.2015 – M 9 K 14.31001 –, juris, Rn. 19; VG Gelsenkirchen, Urteil vom 8.6.2017 – 8a 1971/16.A –, juris, Rn. 33; VG Magdeburg, Urteil vom 14.6.2016 – 4 A 557/15 – juris, Rn. 16; VG Köln, Urteil vom 21.3.2018 – 14 K 11105/16.A – asyl.net: M26217.

⁷⁶ BVerwG, Urteile vom 21.2.2006 – 1 B 107/05 –, juris, Rn. 4; und vom 3.11.1992 – 9 C 21.92 –, juris, Rn. 12.

⁷⁷ OVG Niedersachsen, Urteil vom 21.9.2015, a. a. O. (Fn. 75), S. 375; VG München, Urteil vom 25.11.2015 – M 9 K 14.31001 –, juris, Rn. 20.

⁷⁸ Pelzer/Pennington, Geschlechtsspezifische Verfolgung: Das neue Flüchtlingsrecht in der Praxis. Asylmagazin 5/2006, S. 7 ff.

⁷⁹ VG Köln, Urteil vom 21.3.2018 – 14 K 11105/16.A – asyl.net: M26217. Ebenda, S. 11.

⁸¹ OVG Niedersachsen, Urteil vom 21.9.2015, a. a. O. (Fn. 75), S. 377; VG Greifswald, Urteil vom 12.4.2017, a. a. O. (Fn. 75).

bei Frauen ausfällt, die religiös sind und gleichzeitig arbeiten, darauf bestehen, alleine das Haus zu verlassen, die Kinderbetreuung und Hausarbeit mit ihrem Mann teilen, einen gemischten Freundeskreis haben und Jeans tragen. Nach welchen Grundsätzen wird über diese Frauen gerichtet?

In einer Umfrage⁸² gaben zwei von drei Richter*innen an, dass es gerade ihre eigene Lebenserfahrung sei, die die Urteilsfindung erleichtert. Es schien den Befragten also nicht bewusst zu sein, dass die eigene Lebenserfahrung nur schwer ausgeblendet werden kann und dass diese aufgrund ihrer deutschen, gegebenenfalls männlichen und wahrscheinlich heteronormativen Prägung der Urteilsfindung auch schaden könnte.⁸³ Wieviel Lebenserfahrung hat der deutsche Richter in Bezug auf Frauen, die in Afghanistan oder im Irak aufgewachsen sind? Mit wie vielen Frauen muslimischen Glaubens hat eine deutsche Richterin sich außerhalb des Gerichtssaals unterhalten oder überhaupt Berührungspunkte gehabt? Je nachdem, wie sich deutsche Richter*innen eine »Verwestlichung« vorstellen, so fällt das entsprechende Urteil aus, welches für die betroffene Frau weitreichende Folgen hat.

In der Rechtsprechung werden keine nachvollziehbaren Kriterien für diese Einschätzungen genutzt, was zu relativ willkürlichen Entscheidungen führt. Damit der Ansatz der »Verwestlichung« in sinnvoller Weise in der Rechtsprechung umgesetzt wird, müssten nachvollziehbare Kriterien angewandt werden, nach denen geurteilt wird (z. B. Sprachniveau, Arbeit, Aufenthaltsdauer, Aktivitäten in Vereinen).

IV. Fazit

Gegenüber der Situation vor dem Jahr 2004 ist der Grundsatz, dass Frauen eine soziale Gruppe darstellen, weitgehend etabliert worden und es ist viel erreicht worden. Die explizite Aufnahme geschlechtsspezifischer Verfolgung als Regelbeispiel einer Verfolgungshandlung in § 3a Abs. 1 Nr. 6 AsylG und als allein ausreichender Verfolgungsgrund in § 3b Nr. 4 letzter HS AsylG war ein notwendiger Schritt, der aus dieser Entwicklung folgt. Gleichwohl sind nach wie vor Widerstände gegen die Anerkennung geschlechtsspezifischer Verfolgung in der Rechtsprechung und beim BAMF erkennbar. Dies lässt sich vor allem an den zum Teil abenteuerlichen Definitionen der »sozialen Gruppe« ablesen sowie an der nach wie vor zu beobachtenden Verbannung der geschlechtsspezifischen Verfolgung ins Private.

In diesen Entscheidungen wird deutlich, dass strukturelle Gewalt gegen Frauen nicht anerkannt wird. Dabei zieht strukturelle Gewalt nicht automatisch die Ausübung direkter Gewalt nach sich. Aber direkte Gewalt gegen Frauen ist immer eingebettet in gesellschaftliche und strukturelle Machtverhältnisse, die Frauen benachteiligen. Daher ist die Anerkennung von Frauen als soziale Gruppe unabhängig von der konkreten Verfolgungshandlung grundlegend für einen effektiven Schutz.

Und so bleiben alte Forderungen, wie sie etwa Marei Pelzer und Alison Pennington zu geschlechtsspezifischer Verfolgung bereits im Jahr 2006 formulierten, aktuell.⁸⁴

- Es müssen faire und vernünftige Standards für die Definition einer bestimmten sozialen Gruppe entwickelt werden.
- Es muss anerkannt werden, dass Gewalt gegen Frauen keine private Angelegenheit ist.

⁸² Online-Umfrage von Hans Mathias Kepplinger, Rudolf Gerhardt und Stefan Geiss im Jahr 2011 unter 1.201 Strafrichter*innen, abrufbar unter <https://bit.ly/2JCKtZl>

⁸³ Frankfurter Allgemeine, Mit Macht und Mitgefühl, 13.6.2012, abrufbar unter <https://bit.ly/32Wjwml>

⁸⁴ Pelzer/Pennington, a. a. O. (Fn. 78), S. 8.

Unsere Angebote

Asylmagazin – Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht



- Beiträge aus der Beratungspraxis und zu Rechtsfragen
- Themenschwerpunkte und Beilagen
- Rechtsprechung
- Länderinformationen
- Nachrichten, Literaturhinweise

Bestellung bei menschenrechte.ariadne.de



www.asyl.net

- Rechtsprechungsdatenbank und »Dublin-Entscheidungen«
- Themenseiten
- Auswahl von Länderinformationen
- Beiträge aus dem Asylmagazin
- Publikationen und Stellungnahmen
- Newsletter



familie.asyl.net

Das Informationsportal zum Familiennachzug zu Asylsuchenden und Schutzberechtigten.

- Nachzug von außerhalb Europas
- »Dublin-Familienzusammenführung«
- Laufend aktualisierte Fachinformationen



www.fluechtlingshelfer.info

Informationen für die ehrenamtliche Unterstützung von Flüchtlingen:

- Arbeitshilfen
- Themenübersichten
- Projekte
- Links und Adressen



adressen.asyl.net

Adressdatenbank mit

- Beratungsstellen im Bereich Flucht und Migration sowie weiteren Rechtsgebieten (dt./engl.)
- Weitere Adressen und Links



Aktuelle Publikationen

Arbeitshilfen und Übersichten zu Themen der Beratungspraxis. Abrufbar bei asyl.net unter »Publikationen«



www.ecoi.net

Die Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern und Drittstaaten.

Der Informationsverbund Asyl und Migration ist Partner von ecoi.net, das von der Forschungsstelle ACCORD beim Österreichischen Roten Kreuz koordiniert wird.